



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2019)

A) Problem

Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2019/2020 sind die finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs zu überprüfen und das Finanzausgleichsgesetz entsprechend anzupassen. Änderungsbedarf besteht in folgenden Punkten:

- Die einwohnerbezogenen Finanzzuweisungen (Pro-Kopf-Beträge) nach Art. 7 und 9 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) für die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs und die Aufgaben der Staatsbehörde Landratsamt sollen erhöht werden.
- Der Freistaat Bayern überführte das Klinikum Augsburg mit dem Gesetz zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) zum 1. Januar 2019 in ein Universitätsklinikum des Freistaates Bayern. Das Klinikum Augsburg befand sich zum Zeitpunkt des Trägerwechsels in einer laufenden Generalsanierung und Neustrukturierung, die bislang nach Art. 11 Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG) gefördert wurde. Dieser Finanzierungsweg steht nach dem Ausscheiden des Klinikums Augsburg aus dem Krankenhausplan zeitgleich mit dem Trägerwechsel nicht mehr offen. Zentrales Kriterium für die Errichtung des Universitätsklinikums in staatlicher Trägerschaft war aber die Weiterfinanzierung der laufenden Generalsanierung in der gemeinsamen Finanzierungsverantwortung von Staat und Kommunen.
- Die Zuweisungen, die Kommunen aus dem Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund für Straßenbauvorhaben nach Art. 13c und 13g BayFAG sowie für Zwecke des ÖPNV nach Art. 13d BayFAG erhalten, sollen gestärkt werden.
- Die in Art. 13e Satz 2 BayFAG enthaltene Möglichkeit, aus den für die Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen vorgesehenen Mitteln aus dem Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund auch Zuweisungen für die Förderung von Wasserversorgungsanlagen zu gewähren, ist bis 2018 befristet.
- Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) wurde rückwirkend mit Wirkung ab 1. Januar 2018 geregelt, dass Straßenausbaubeiträge nicht mehr erhoben werden dürfen. Unter den in Art. 19 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) genannten Voraussetzungen erhalten die Gemeinden vom Freistaat Bayern für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeitragsmaßnahmen im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG), für die sie spätestens bis zum 11. April 2018 das Vergabeverfahren für die erste Bauleistung bereits eingeleitet oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen hatten, eine Erstattung entgangener Beiträge oder andernfalls eine Erstattung ihrer vor dem 11. April 2018 getätigten Aufwendungen für Planung und Vorbereitung von Straßenausbaubeitragsmaßnahmen. Unbeschadet der Erstattungen nach Art. 19 Abs. 9 KAG verbleiben den Gemeinden bei künftigen Straßenausbaumaßnahmen höhere Eigenanteile als bisher.
- Die Zuweisungen an die Bezirke nach Art. 15 BayFAG werden bisher in zwei Raten ausbezahlt. Dies führt zu Schwankungen in der Kassenliquidität der Bezirke.
- Die Bezeichnung verschiedener Ressorts wurde geändert.

B) Lösung

I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen

Der Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs 2019 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert (Art. 23 Abs. 1 BayFAG). Grundlagen waren die Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, die Entwicklung des für freiwillige Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2019. Die Untersuchung der finanziellen Ausgangslage ergibt für den Staat und vor allem für die Kommunen ein positives Gesamtbild. Bei den Kommunen ist besonders hervorzuheben, dass sie trotz eines erneuten Anstiegs der Investitionsquote ihre Schulden weiter verringern konnten. Der für freiwillige Aufgaben zur Verfügung stehende Anteil an den Gesamteinnahmen liegt mit 21,3 % auf einem sehr hohen Niveau. Diese gute Ausgangslage ermöglicht den Kommunen weiterhin eine kraftvolle Selbstverwaltung. Auch der Ausblick auf das Jahr 2019 lässt keine Verschlechterung der Kommunalfinanzen im Verhältnis zum Staatshaushalt erwarten. Es besteht kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Gleichwohl sind im kommunalen Finanzausgleich 2019 weitere Verbesserungen zugunsten der Kommunen vorgesehen.

II. Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

- Die Pro-Kopf-Beträge nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BayFAG werden angehoben.
- Mit den Finanzierungsvereinbarungen vom 18. Februar 2016 und 5. April 2017 (jeweils Datum der letzten Unterschrift) wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, dass für die Weiterfinanzierung der Generalsanierung des Klinikums Augsburg in staatlicher Trägerschaft weiterhin auch Mittel der Krankenhausfinanzierung zur Verfügung gestellt werden und dabei über eine Änderung des Art. 10b BayFAG und des § 11 Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) sichergestellt wird, dass die zur Verfügung gestellten Beträge weiterhin zur Hälfte von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden über die Krankenhausumlage finanziert werden.
- Durch die Anhebung des Anteils der Kommunen am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund stehen mehr Mittel für die Förderung von Kommunalstraßenbaumaßnahmen nach Art. 13c Abs. 1 und 13g BayFAG zur Verfügung.
- Im Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund werden Mittel für die Einführung von Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h BayFAG-E sowie eine Erhöhung der Zuweisungen für Zwecke des ÖPNV nach Art. 13d BayFAG umgeschichtet. Finanziert werden die Umschichtungen aus dem allgemeinen Steuerverbund.
- Die Möglichkeit, aus den nach Art. 13e BayFAG für die Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen vorgesehenen Mitteln auch Zuweisungen für die Förderung von Wasserversorgungsanlagen zu gewähren, wird bis 2021 verlängert.
- Um die Gemeinden künftig bei der Finanzierung von Straßenausbaubeitragsmaßnahmen zu unterstützen, wird mit den im neuen Art. 13h BayFAG geregelten Straßenausbaupauschalen eine pauschale Finanzierungsbeteiligung geschaffen, die von den Gemeinden zweckgebunden zur Finanzierung der nicht über Zuweisungen nach BayGVFG oder Art. 13c Abs. 1 BayFAG getragenen Ausgaben für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen einzusetzen ist. Die pauschale Finanzierungsbeteiligung soll im Jahr 2019 mit einem Volumen von 35 Mio. € starten und nur Gemeinden gewährt werden, die eine Satzung erlassen und über einen langfristigen Zeitraum Straßenausbaubeiträge erhoben hat-

ten oder unmittelbar erheben wollten. Ab dem Jahr 2020 soll die pauschale Finanzierungsbeitrag auf 85 Mio. € aufgestockt und ab dann allen Gemeinden gewährt werden. Im Endausbau – nach Auslaufen der Erstattungsleistungen nach Art. 19 Abs. 9 KAG, für die anfänglich jährlich 65 Mio. € vorgesehen sind – soll die pauschale Finanzierungsbeitrag 150 Mio. € pro Jahr betragen.

- Um Schwankungen der Kassenliquidität bei den Bezirken zu verringern, erfolgt die in § 16 FAGDV geregelte Auszahlung der jährlichen Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG künftig in vier gleichen Raten.
- Die Bezeichnung der Ressorts wird an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Weitere Änderungen dienen der Bereinigung des Gesetzestextes.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich steigen im Jahr 2019 gegenüber 2018 um 435,7 Mio. € (4,6 %) auf 9.969,6 Mio. €.

Nach Abzug der Bundesleistungen nach dem Entflechtungsgesetz sowie der Krankenhausumlage nach Art. 10b BayFAG wachsen die reinen Landesleistungen 2019 gegenüber 2018 um 409,2 Mio. € (4,6 %) auf 9.376,5 Mio. €.

- Zur Änderung des Art. 10b BayFAG:

Durch die in Verbindung mit der Weiterfinanzierung der Generalsanierung des Klinikums Augsburg erforderliche Anpassung des Art. 10b BayFAG und des § 11 FAGDV ergeben sich für den Staat und die Kommunen gegenüber der bisherigen Finanzierung als Plankrankenhaus keine Mehrkosten. Das Risiko von Kostenerhöhungen ab Bauabschnitt 5 trägt allein der Staat, insoweit ist auf Seiten der Kommunen von einer Kostenentlastung auszugehen.

- Zur Einführung der Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h BayFAG-E:

Die im Jahr 2019 für die Straßenausbaupauschalen zur Verfügung gestellte Finanzmasse von 35 Mio. € soll durch Umschichtung innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs finanziert werden. Im Jahr 2020 soll die Finanzmasse aus staatlichen Haushaltsmitteln um 50 Mio. € auf 85 Mio. € aufwachsen. Das weitere Aufwachsen der Finanzmasse auf 150 Mio. € im Endausbau soll durch Umschichtung aus dem Haushaltsansatz für die Erstattungen nach Art. 19 Abs. 9 KAG finanziert werden, soweit dieser entsprechend dem dort abnehmenden Bedarf sukzessive zurückgeführt werden kann.

Für den Freistaat entstehen keine zusätzlichen Kosten im Personalbereich. Für die Abwicklung der pauschalen Finanzierungsbeitrag ist ein besonders vereinfachtes Verfahren mit nur einem Auszahlungstermin pro Jahr zur Jahresmitte vorgesehen. Diese neue Aufgabe wird nur marginale personelle Kapazitäten binden und kann daher vom Landesamt für Statistik im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals geleistet werden. Für den Vollzug der Regelungen im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sowie für die Abwicklung der Erstattungsansprüche der Gemeinden gegenüber dem Freistaat Bayern sieht das 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 Planstellen für die Regierungen vor. Die einmalige Prüfung und Bestätigung der Angaben nach § 15 Abs. 2 FAGDV-E im Jahr 2019 kann daher in dem vorgesehenen vereinfachten Verfahren im Rahmen des den Regierungen zur Verfügung gestellten Personals geleistet werden.

2. Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft sind durch dieses Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Es entstehen für sie keine neuen Be- und Entlastungen.

Informationspflichten für Unternehmen werden nicht begründet.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2019)

§ 1

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch Art. 38b Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Satz 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
2. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „17,85 €“ durch die Angabe „18,42 €“ ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Satz 2 wird die Angabe „17,85 €“ durch die Angabe „18,42 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 wird die Angabe „35,70 €“ durch die Angabe „36,84 €“ ersetzt.
3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,76 €“ durch die Angabe „3,04 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „7,60 €“ durch die Angabe „8,36 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „2,25 €“ durch die Angabe „2,51 €“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „0,13 €“ durch die Angabe „0,14 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,26 €“ durch die Angabe „0,28 €“ ersetzt.
4. In Art. 10b Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , und in den Jahren 2019 bis 2028 für die Finanzierung der nach Überführung in ein Universitätsklinikum fortgeführten Generalsanierung des Klinikums Augsburg.“ ersetzt.
5. In Art. 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „52,5“ durch die Angabe „54,5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 wird die Angabe „Art. 13e bis 13g“ durch die Angabe „Art. 13e bis 13h“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 13a bis 13g“ durch die Angabe „Art. 13a bis 13h“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „200 000 000 €“ durch die Angabe „145 000 000 €“ ersetzt.
- 7. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „112 500 000 €“ durch die Angabe „133 400 000 €“ ersetzt.
- 8. In Art. 13d wird die Angabe „74 300 000 €“ durch die Angabe „94 300 000 €“ ersetzt.
- 9. In Art. 13e Satz 2 wird die Angabe „2015 bis 2018“ durch die Angabe „2019 bis 2021“ ersetzt.
- 10. In Art. 13g wird die Angabe „30 000 000 €“ durch die Angabe „40 000 000 €“ ersetzt.
- 11. Nach Art. 13g wird folgender Art. 13h eingefügt:

„Art. 13h
Straßenausbaupauschalen

(1) ¹Die Gemeinden erhalten nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zu Straßenausbaubeitragsmaßnahmen im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) pauschale Zuweisungen (Straßenausbaupauschalen). ²Gemeinden dürfen die Straßenausbaupauschalen auch für investive Maßnahmen an Erschließungsanlagen verwenden, bei denen am 1. April 2021 seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind.

(2) Die für die Straßenausbaupauschalen zur Verfügung stehende Finanzmasse wird nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen verteilt.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 erhalten im Jahr 2019 nur Gemeinden Straßenausbaupauschalen, die

1. spätestens bis zum 11. April 2018 eine Satzung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG oder Art. 5b Abs. 1 KAG jeweils in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erlassen und diese bis dahin nicht wieder aufgehoben hatten und
2. für eine danach beitragsfähige Maßnahme Straßenausbaubeiträge oder Vorauszahlungen hierauf
 - a) entweder in den Jahren 2008 bis 2017 erhoben oder
 - b) im der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung spätestens am 11. April 2018 zuletzt vorgelegten Haushaltsplan einschließlich zugehöriger mittelfristiger Finanzplanung veranschlagt hatten.

(4) ¹Abweichend von Abs. 2 wird die für die Straßenausbaupauschalen zur Verfügung stehende Finanzmasse

1. im Jahr 2019 zu einem Anteil von 35 Prozent,
2. im Jahr 2020 zu einem Anteil von 25 Prozent und
3. im Jahr 2021 zu einem Anteil von 15 Prozent

nach dem Verhältnis der in den Jahren 2008 bis 2017 von den Gemeinden durchschnittlich erhobenen Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen einschließlich Vorauszahlungen hierauf, bereinigt um Rückzahlungen, und im Übrigen nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen verteilt. ²In die Verteilung des Anteils nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 und in die Berechnung der durchschnittlich erhobenen Einnahmen werden nur Gemeinden einbezogen, die die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 erfüllen.

(5) Soweit die nach Abs. 2 oder Abs. 4 berechneten Straßenausbaupauschalen einen Mindestbetrag von 10 000 € unterschreiten, werden sie auf diesen Mindestbetrag erhöht; die hierfür benötigten Mittel werden der für die Straßenausbaupauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse vorweg entnommen.“

12. Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat im Beisein des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Heimat im Beisein des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
13. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
 - bbb) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 7a eingefügt:

„7a. wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 13h berechnet werden und welche Berechnungsgrundlagen hierfür maßgebend sind,“.
 - ccc) In den Nrn. 10 und 11 wird jeweils die Angabe „13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15“ durch die Angabe „13b, 13h und 15“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ und die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²In die Berechnung der Krankenhausumlage einbezogen wird die Hälfte der Haushaltsmittel, die für Vorhaben zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen, soweit sie nicht durch Fördermittel aus dem Strukturfonds gedeckt werden, sowie für die Finanzierung der nach Überführung in ein Universitätsklinikum fortgeführten Generalsanierung des Klinikums Augsburg zur Verfügung gestellt werden.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „einschließlich der Beträge nach Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
2. Der bisherige § 15 wird § 14.
3. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Straßenausbaupauschalen

(1) ¹Für die Berechnung der Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h Abs. 2 oder Abs. 4 BayFAG sind die Siedlungsflächen nach dem Stand vom 31. Dezember

des vorvorhergehenden Jahres maßgebend. ²Nachträgliche Berichtigungen werden in dem auf die Berichtigung folgenden Jahr durch Zu- oder Abrechnung von den in diesem Jahr maßgebenden Siedlungsflächen berücksichtigt.

(2) ¹Die Angaben über das Vorliegen der im Jahr 2019 maßgebenden Voraussetzungen für die Gewährung der Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h Abs. 3 BayFAG sowie über die Höhe der in den Jahren 2008 bis 2017 zugeflossenen Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen einschließlich Vorauszahlungen hierauf und der in diesem Zeitraum geleisteten Rückzahlungen entsprechender Einnahmen sind von den Gemeinden bis spätestens zum Ablauf des [einsetzen durch VR: Tag ca. sechs Wochen nach dem voraussichtlichen Tag der Verkündung des *Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2019*] vollständig an die jeweils örtlich zuständige Regierung zu übermitteln. ²Wird für die nach Satz 1 benötigten Angaben ein Formblatt zur Verfügung gestellt, ist dieses von den Gemeinden zu verwenden. ³Nach Ablauf der Frist eingehende Angaben der Gemeinden werden nur noch bei der Festsetzung der Straßenausbaupauschalen der jeweiligen Folgejahre in dem in diesen Jahren maßgebenden Umfang berücksichtigt. ⁴Die jeweils örtlich zuständige Regierung prüft die Angaben auf Plausibilität und fordert bei Bedarf sowie stichprobenweise weitergehende Unterlagen zum Nachweis an. ⁵Die Gemeinden haben die angeforderten weitergehenden Unterlagen innerhalb der im Einzelfall gesetzten Frist bei der jeweils örtlich zuständigen Regierung einzureichen. ⁶Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Die Regierungen leiten der nach § 22 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Festsetzungsbehörde für die Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs eine zusammengefasste Bestätigung über das Vorliegen der im Jahr 2019 maßgebenden Voraussetzungen nach Art. 13h Abs. 3 BayFAG und über die für die Verteilung der pauschalen Zuweisungen maßgebende Höhe der Einnahmen nach Art. 13h Abs. 4 BayFAG bis zum Ablauf des 10. Oktober 2019 zu.

(3) ¹Werden die nach Art. 13h Abs. 4 BayFAG maßgebenden Einnahmen oder Rückzahlungen nachträglich berichtigt, wird fiktiv berechnet, welche Straßenausbaupauschale die betroffene Gemeinde für die jeweiligen Jahre bei Verwendung der zutreffenden Werte erhalten hätte. ²Der sich danach ergebende zusammengerechnete Korrekturbetrag wird bei der betroffenen Gemeinde durch Hinzurechnung zu oder Abzug von der Straßenausbaupauschale des auf die Berichtigung folgenden Jahres ausgeglichen. ³Hinzurechnungen werden der für die Straßenausbaupauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse vorweg entnommen, Abzüge werden ihr hinzugefügt.

(4) ¹Die Straßenausbaupauschalen werden jeweils zum 1. Juli ausbezahlt. ²Abweichend von Satz 1 werden die Straßenausbaupauschalen im Jahr 2019 zum 15. Dezember ausbezahlt.“

4. § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG werden jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt.“

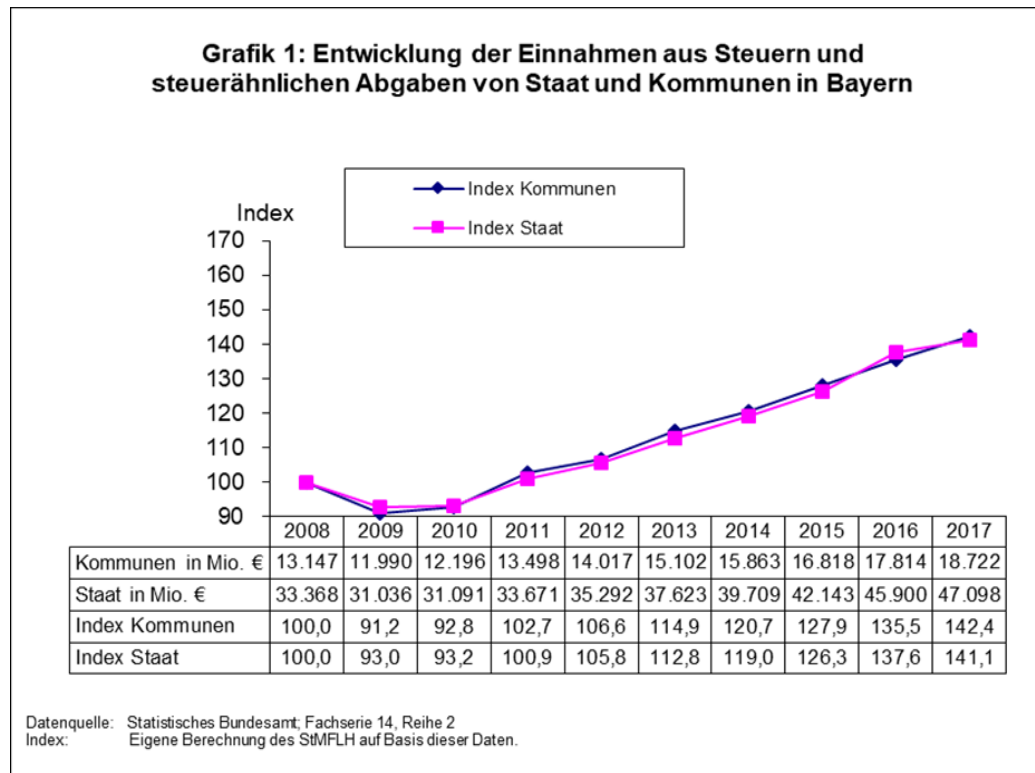
5. In § 18 Satz 2 Halbsatz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

6. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 9, 10a, 12“ die Angabe „ , 13h“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 4 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemein****I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen****1. Ist-Entwicklung der Steuereinnahmen****(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 1 FAGDV)**

Bereits 2011 hatten der Freistaat und die bayerischen Kommunen den konjunkturbedingten Einbruch der Steuereinnahmen in 2009 überwunden und wieder das Niveau der Zeit vor der Wirtschaftskrise erreicht. Seitdem steigen die Steuereinnahmen bei Staat und Kommunen weiter kontinuierlich an. Im Jahr 2017 liegt die Zuwachsrate bei den Kommunen mit +5,1 % in etwa doppelt so hoch wie die des Staates mit +2,6 %. Im Zehnjahresvergleich liegen die Zuwachsraten bei Staat (+41,1 %) und Kommunen (+42,4%) fast gleichauf. Die Zuwachsrate liegt beim Staat nach Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs (LFA) im Zehnjahresvergleich bei +35,6 %.

Tabelle 1: Zuwachs der Steuereinnahmen von Staat und Kommunen in Bayern

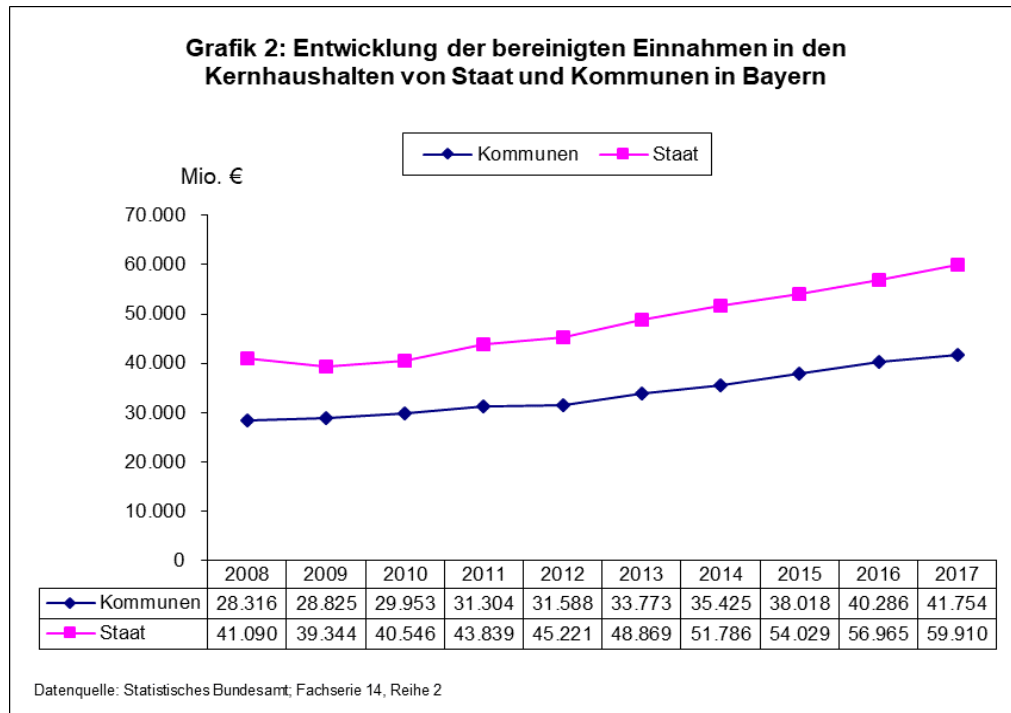
	Kommunen	Staat	
		vor LFA	nach LFA
Steuereinnahmewachstum von 2008 bis 2017	+5.575 Mio. €	+13.730 Mio. €	+10.761 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2008 bis 2017	+42,4 %	+41,1 %	+35,6 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2. Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

2.1 Einnahmen

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 2 FAGDV)



Im Jahr 2017 sind die Einnahmen des Staates mit +5,2 % stärker angestiegen als die Einnahmen der Kommunen mit +3,6 %. Im Zehnjahreszeitraum von 2008 bis 2017 erzielten jedoch die Kommunen mit +47,5 % einen höheren Anstieg bei den Einnahmen als der Staat mit +45,8 %.

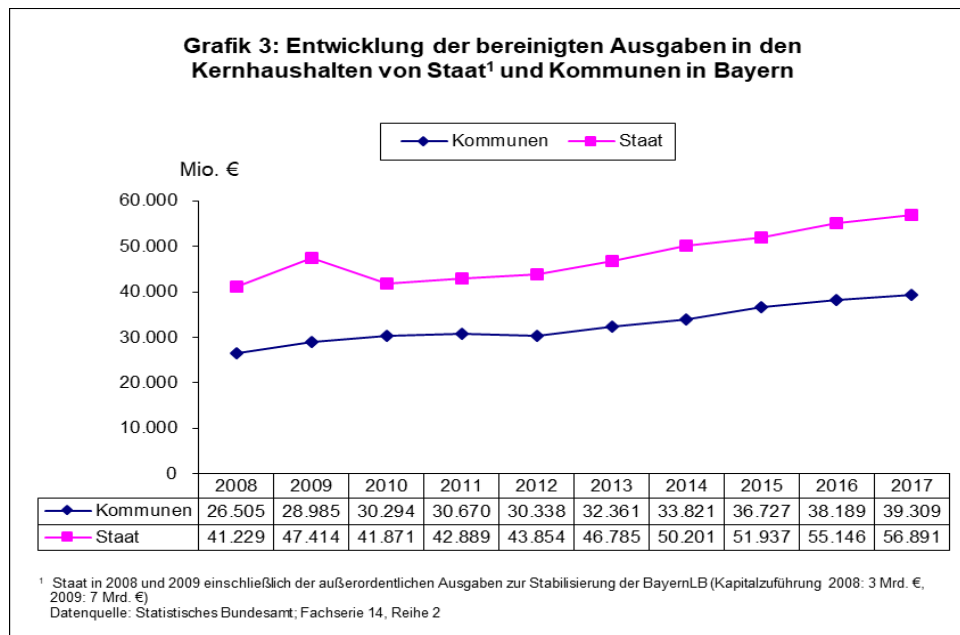
Tabelle 2: Einnahmenezuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Einnahmenezuwachs von 2008 bis 2017	+13.438 Mio. €	+18.820 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2008 bis 2017	+47,5 %	+45,8 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2.2 Ausgaben

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 3 FAGDV)



Im Jahr 2017 sind auch die Ausgaben des Staates mit +3,2 % etwas stärker angestiegen als die der Kommunen mit +2,9 %. Im Zehnjahreszeitraum von 2008 bis 2017 ist der Anstieg der Ausgaben bei den Kommunen mit +48,3 % jedoch deutlich stärker ausgefallen als beim Staat mit +38,0 %. Die geringere Zuwachsrate beim Staat hängt damit zusammen, dass im Ausgangsjahr 2008 3 Mrd. € für den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB enthalten sind. Ohne diesen besonderen Effekt im Jahr 2008 sind die Staatsausgaben von 2008 bis 2017 mit +48,8 % etwa in gleichem Umfang angestiegen wie die der Kommunen.

Tabelle 3: Ausgabenzuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Ausgabenzuwachs von 2008 bis 2017	+12.804 Mio. €	+15.662 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2008 bis 2017	+48,3 %	+38,0 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2.3 Vergleich des Einnahmen- und Ausgabenwachstums

In Euro sind sowohl beim Staat als auch bei den Kommunen im Zehnjahreszeitraum von 2008 bis 2017 die Einnahmen stärker angestiegen als die Ausgaben. Beim Staat betrug der Einnahmewachstum 18,8 Mrd. € (+45,8 %), während die Ausgaben um 15,7 Mrd. € (+38,0 %) angestiegen sind. Bei den Kommunen lag der Einnahmewachstum in absoluten Beträgen mit 13,4 Mrd. € (+47,5 %) ebenfalls über dem Anstieg der Ausgaben von 12,8 Mrd. € (+48,3 %). Die Veränderungswerte von Einnahmen und Ausgaben fallen damit im Zehnjahresvergleich für den Staat zwar günstiger aus als für die Kommunen. Lässt man die Ausgaben in Höhe von 3 Mrd. € für den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB im Jahr 2008 außer Betracht, so verzeichnen die übrigen Ausgaben des Staates im Zehnjahreszeitraum mit 18,7 Mrd. € (+48,8%) einen Zuwachs, der nahezu dem Einnahmewachstum von 18,8 Mrd. € entspricht.

3. Entwicklung der Finanzierungssalden

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 4 FAGDV)

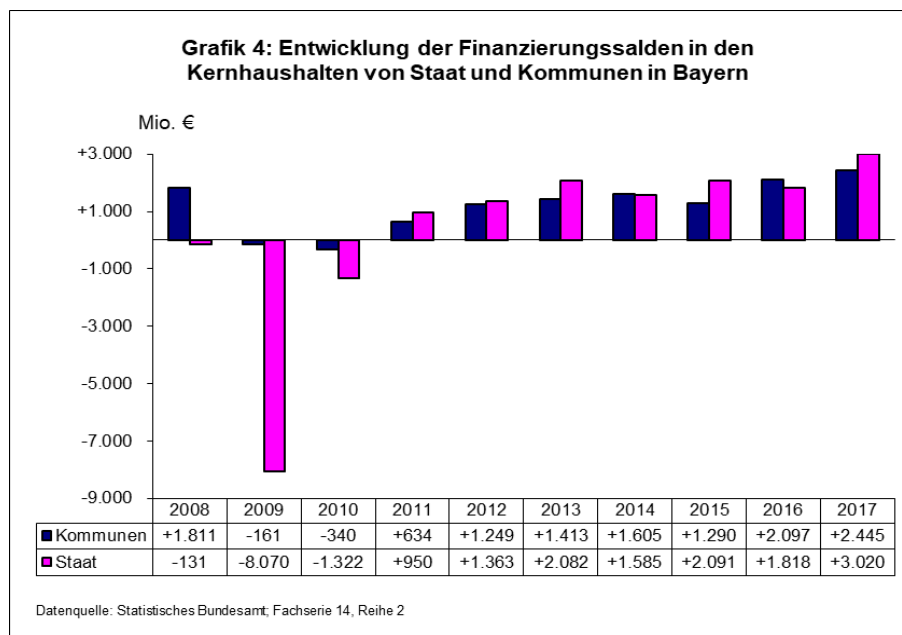
Staat und Kommunen konnten auch 2017 wieder einen positiven Finanzierungssaldo erzielen. Bei den Kommunen ist der Finanzierungssaldo von 2.097 Mio. € in 2016 um 17 % auf 2.445 Mio. € in 2017 angestiegen, während der Finanzierungssaldo beim Staat von 1.818 Mio. € (2016) um über 66 % auf 3.020 Mio. € angestiegen ist.

In der Zehnjahresbetrachtung von 2008 bis 2017 ergibt sich für die Kommunen ein Überschuss von +12.043 Mio. €. Der Staat erzielte einen positiven Zehnjahressaldo von +3.384 Mio. €; davon sind -10.000 Mio. € durch den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB bedingt.

Tabelle 4: Summe der Finanzierungssalden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Finanzierungssalden von 2008 bis 2017	+12.043 Mio. €	+3.384 Mio. €

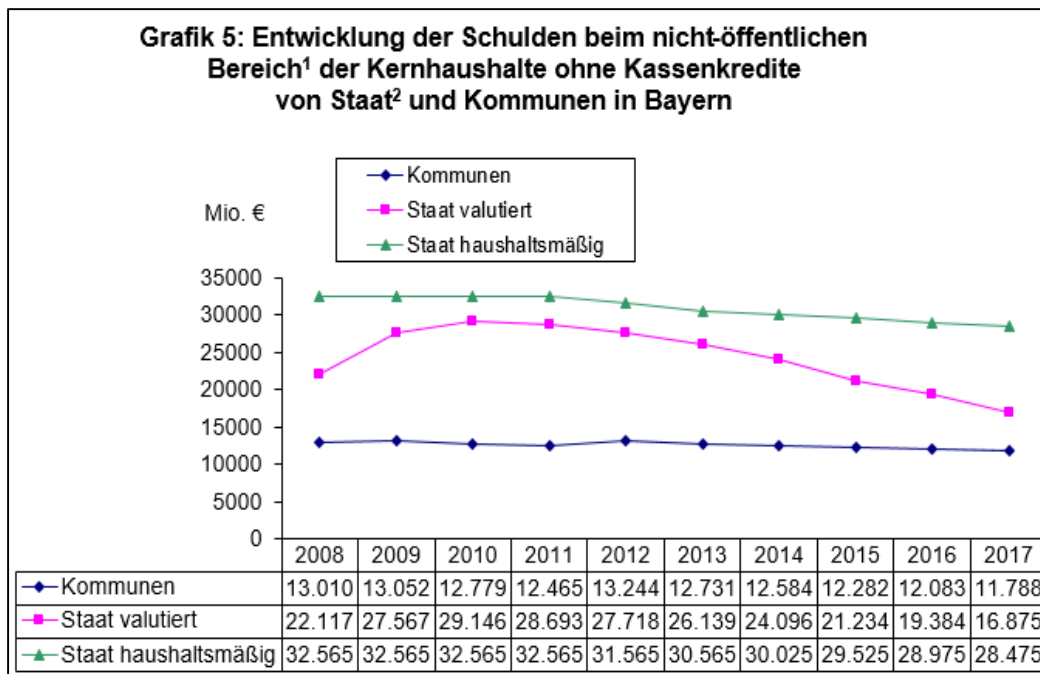
Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2



4. Entwicklung der Verschuldung

4.1 Entwicklung der Schulden der Kernhaushalte

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 5 FAGDV)



¹ Bis 2009: Stand der Kreditmarktverschuldung im weiteren Sinne zum 31.12. in den Kernhaushalten; ab 2010: wegen Umstellung der Statistik Stand der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte ohne Kassenkredite zum 31.12.

² Die Grafik gibt für die Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nicht diese Zahlen gibt.

Maßgeblich für die Beurteilung der Staatsverschuldung ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung, die im Gegensatz zur kassenmäßigen Verschuldung aufgeschobene Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes beinhaltet, bestimmte Kreditmarktschulden, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden, ab 2014 nicht belegte Kreditrahmen, die bis dahin in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren, sowie ab 2015 die so genannten „Aussetzungsfloater“ (= variable Darlehen, deren Inanspruchnahme ausgesetzt werden kann), die bis dahin ebenfalls in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren.

Die haushaltsmäßige Verschuldung stellt sich für den Freistaat wie folgt dar (Angaben in Mio. €):

Jahr	Kassenmäßig (Fachserie 14, Reihe 5)	nicht belegte Kreditrahmen/Aussetzungsfloater	gem. Art. 8 HG aufgeschobene		ab 2010 dem öffentl. Bereich zugerechnete Kreditmarktschulden	Haushaltsmäßige Kreditmarktverschuldung	Haushaltsmäßige Verschuldungsquote
			Anschlussfinanzierung	Kredite und (ab 2015) Anschlussfinanzierungen für den Stabifonds			
2008	22.117	bis 2013 (Aussetzungsfloater bis 2014) in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten	1.956	8.493		32.565	79,0 %
2009	27.567		3.459	1.539		32.565	68,7 %
2010	29.146		3.307	0	1	32.565	77,8 %
2011	28.693		3.489	0	38	32.565	75,9 %
2012	27.718		3.491	0	35	31.565	72,0 %
2013	26.139		4.152	0	27	30.565	65,3 %
2014	24.096	805	4.925	0	20	30.025	59,8 %
2015	21.234	1.320	5.648	1.248	7	29.525	56,8 %
2016	19.384	1.270	6.419	1.828	7	28.975	52,5 %
2017	16.875	1.420	8.567	1.538	7	28.475	50,1 %

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 14, Reihen 5 und 2

Quote: Eigene Berechnungen des StMFH auf Basis dieser Daten

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 ist die kassenmäßige Verschuldung der Kommunen gegenüber dem Vorjahr um 2,4 % gesunken, die des Staates um 12,9 %. Während es für die Kommunalebene nur die kassenmäßige Verschuldung gibt, ist für eine Beurteilung der Verschuldung des Staates jedoch auf die haushaltsmäßige Verschuldung abzustellen. Diese beinhaltet neben der rein kassenmäßigen Verschuldung unter anderem auch die aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes (im Einzelnen siehe hierzu die Erläuterungen in Fußnote 2 zu Grafik 5). Diese haushaltsmäßige Verschuldung des Staates ist zum 31. Dezember 2017 gegenüber dem Vorjahr um 1,7 % gesunken. Der Schuldenstand zum 31. Dezember 2017 in Höhe von 28,475 Mrd. € enthält noch 8,95 Mrd. €, die durch den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB entstanden sind.

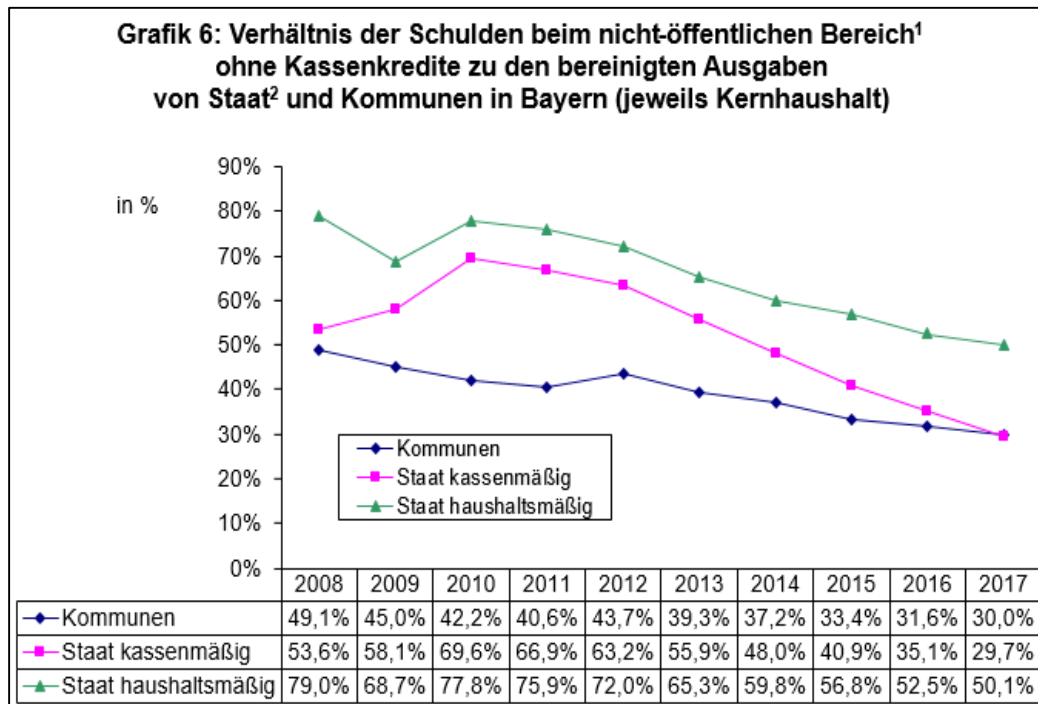
Im Zehnjahreszeitraum von 2008 bis 2017 sind die Schulden bei den Kommunen um 9,4 % zurückgegangen. Beim Staat ist die kassenmäßige Verschuldung um 23,7 % gesunken, wobei ein Teil des Rückgangs auf Statistikänderungen in diesem Zeitraum zurückzuführen ist (siehe hierzu die Erläuterungen in Fußnote 2 zu Grafik 5); bei haushaltsmäßiger Betrachtung sind die Staatsschulden im Zehnjahreszeitraum um 12,6 % gesunken.

Tabelle 5: Entwicklung der Schulden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		Kassenmäßige Schulden	Haushaltsmäßige Schulden
Entwicklung der Schulden von 2008 bis 2017	-1.222 Mio. €	-5.241 Mio. €	-4.090 Mio. €
Prozentuale Veränderung von 2008 bis 2017	-9,4 %	-23,7 %	-12,6 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 5 (bis 2009 Tabelle 4.1, ab 2010 Tabelle 5.1)

4.2 Schulden der Kernhaushalte in Relation zu den Gesamtausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 6 FAGDV)



¹ vgl. Grafik 5, Fußnote 1.

² vgl. Grafik 5, Fußnote 2.

Die Verschuldungsquote konnte 2017 sowohl bei den Kommunen als auch beim Staat weiter zurückgeführt werden. Die Verschuldungsquote bei den Kommunen sank von 31,6 % auf 30,0 %, die kassenmäßige Verschuldungsquote des Staates von 35,1 % auf 29,7 %, bei haushaltsmäßiger Betrachtung von 52,5 % auf 50,1 %.

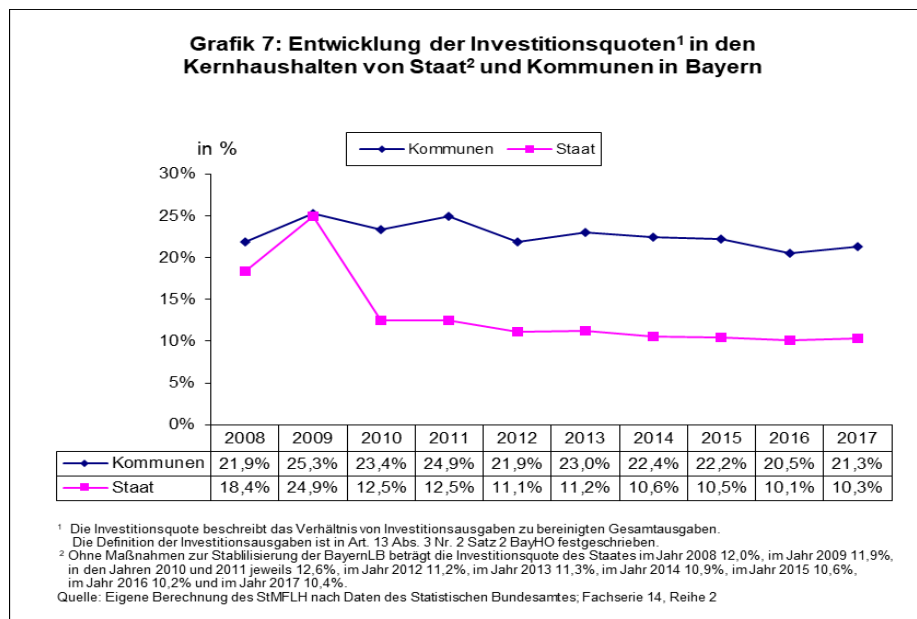
Im Zehnjahresvergleich von 2008 bis 2017 ist das Verhältnis der Schulden zu den Gesamtausgaben bei den Kommunen von 49,1 % auf 30,0 % gesunken. Beim Staat ist die kassenmäßige Verschuldungsquote von 53,6 % auf 29,7 % gesunken. Betrachtet man die haushaltsmäßigen Schulden des Staates (siehe Nr. 4.1), so ergibt sich ein Rückgang der Verschuldungsquote von 79,0 % auf 50,1 %.

Tabelle 6: Verhältnis der Schulden zu den Gesamtausgaben von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		Kassenmäßige Schulden	Haushaltsmäßige Schulden
Quote 2008	49,1 %	53,6 %	79,0 %
Quote 2017	30,0 %	29,7 %	50,1 %
Prozentuale Veränderung	-38,9 %	-44,7 %	-36,6 %

Quelle: Eigene Berechnungen des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihen 5 und 2

5. Entwicklung der Investitionsquoten (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 7 FAGDV)



Die Investitionsquoten von Staat und Kommunen sind 2017 gegenüber dem Vorjahr angestiegen, beim Staat von 10,1 % auf 10,3 %, bei den Kommunen deutlicher von 20,5 % auf 21,3 %.

Im Zehnjahresvergleich von 2008 bis 2017 sind die Investitionsquoten von Staat und Kommunen gesunken, bei den Kommunen um 2,7% (0,6 Prozentpunkte), beim Staat um 44,0% (8,1 Prozentpunkte). Im Vergleichsjahr 2008 sind beim Staat 3 Mrd. € an investiven Ausgaben für den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB enthalten. Ohne diese Ausgaben beträgt die Investitionsquote im Jahr 2008 beim Staat 12,0 %, entsprechend beläuft sich die Veränderung der Investitionsquote für die anderen Ausgaben im Zehnjahreszeitraum dann auf minus 13,7 % (minus 1,6 Prozentpunkte).

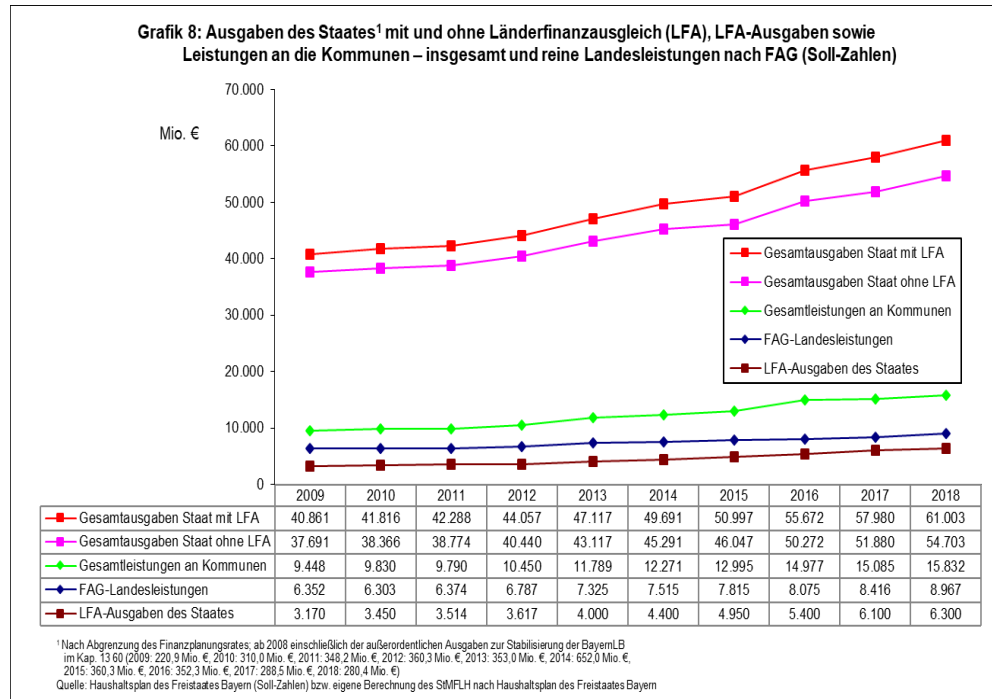
Tabelle 7: Vergleich der Investitionsquoten von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Investitionsquote 2008	21,9 %	18,4 %
Investitionsquote 2017	21,3 %	10,3 %
Prozentuale Veränderung	-2,7 %	-44,0 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 14, Reihe 2; Verhältnis Investitionsausgaben (Kapitalrechnung ohne Schuldentilgung und ohne sonstige Vermögensübertragungen) zu bereinigten Ausgaben.

6. Entwicklung der Ausgaben des Staates und staatliche Leistungen an die Kommunen

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 8 FAGDV)



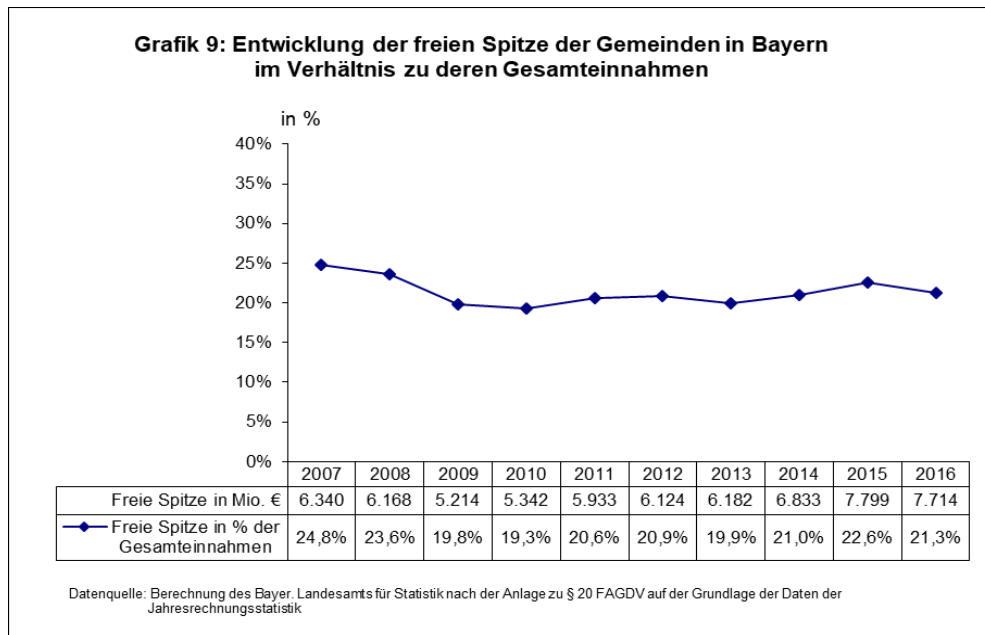
Ein beachtlicher Teil der Gesamtausgaben des Staates entfällt auf Zuweisungen an andere Gebietskörperschaften. Dazu gehören neben den Zahlungen im Länderfinanzausgleich auch die Leistungen des Staates an die Kommunen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Im Zehnjahresvergleich von 2009 bis 2018 sind die Ausgabeansätze für die Gesamtleistungen an die Kommunen mit +67,6 % deutlich stärker angestiegen als die Gesamtausgaben des Staates, die sich um +49,3 % erhöht haben. Die Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich sind im gleichen Zeitraum um +41,2 % gestiegen.

Tabelle 8: Ausgabenzuwachs des Staates insgesamt im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtleistungen des Staates an die Kommunen (Haushalts-soll)

	Staatsausgaben	Leistungen an die Kommunen
Zuwachs von 2009 bis 2018	+20.142 Mio. €	+6.384 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2009 bis 2018	+49,3 %	+67,6 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Haushaltsplänen des Freistaates Bayern

7. Entwicklung der verfügbaren Mittel der Gemeinden für freiwillige Aufgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 BayFAG, § 20 FAGDV)



Der Anteil an den Gesamteinnahmen, der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibt, ist im Jahr 2016 von 22,6 % im Vorjahr auf 21,3 % gesunken, liegt aber über dem Niveau der Jahre 2009 bis 2014.

8. Ausblick (Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 BayFAG, § 21 FAGDV)

8.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Der Aufschwung der deutschen Wirtschaft hat sich 2018 fortgesetzt. Gegenüber dem starken Vorjahr hat die konjunkturelle Dynamik aber nachgelassen.

Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist 2017 in Deutschland um 2,2 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dabei verzeichnet Bayern mit einem Wachstum von 2,8 % ein überdurchschnittliches Jahresergebnis. Für 2018 und 2019 schätzte die Bundesregierung in ihrer am 11. Oktober 2018 veröffentlichten Herbstprojektion das reale Wirtschaftswachstum auf bundesweit jeweils 1,8 % und korrigiert damit die Prognosen im Vergleich zur letzten Frühjahrsprojektion deutlich nach unten (um 0,5 bzw. 0,3 Prozentpunkte). Die an der „Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose“ beteiligten Forschungsinstitute rechneten laut ihrem Ende September 2018 vorgelegten Herbstgutachten mit einer geringfügig differenzierteren konjunkturellen Entwicklung in Deutschland (2018: +1,7 %, 2019: +1,9 %), hatten ihre Erwartungen im Vergleich zum Frühjahr aber ebenfalls zurückgenommen (um 0,5 bzw. 0,1 Prozentpunkte).

Risiken für die deutsche Wirtschaft ergeben sich nach wie vor aus dem internationalen Umfeld. Zu nennen sind hier etwa der bevorstehende Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“), die Gefahren für die Finanzmarktstabilität durch die teils hohe Schuldenlast einiger Mitgliedstaaten des Euroraums, anhaltende geopolitische Konflikte sowie die Zollstreitigkeiten der USA mit der EU und China. Ein eskalierender Handelskonflikt könnte insbesondere die Automobilindustrie treffen, die für die deutsche und die bayerische Wirtschaft von herausgehobener Bedeutung ist und bereits mit vielfältigen Problemen zu kämpfen hat. Hierzu gehören die Folgen des Ab-

gasskandals, (drohende) Fahrverbote für Dieselfahrzeuge in Städten sowie Schwierigkeiten bei der Zertifizierung nach dem seit 1. September 2018 für alle neu zugelassenen Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Abgas-Teststandard („WLTP“).

Für das der Steuerschätzung zu Grunde liegende nominale BIP rechnete die Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion für 2018 mit einem Anstieg von 3,5 %, für 2019 mit einem Anstieg in Höhe von 3,8 %.

Die Steuereinnahmen der Gemeinden steigen nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 23. bis 25. Oktober 2018 im Jahr 2018 bundesweit um +5,9 %, die der Länder um +4,4 %. Im Jahr 2019 sollen die Steuereinnahmen bei Gemeinden und Ländern um jeweils +2,7 % steigen.

Tabelle 9: Ergebnis der Steuerschätzung Oktober 2018

<i>(Veränderungen in % gegenüber dem Vorjahr)</i>	2018	2019
Steuern insgesamt	5,5 %	3,8 %
Bund	4,7 %	3,2 %
Länder	4,4 %	2,7 %
Gemeinden	5,9 %	2,7 %

Quelle: BMF, Ergebnisse der Steuerschätzung vom 23. bis 25. Oktober 2018

Die Steuerschätzung berücksichtigt den zum Zeitpunkt der Schätzung aktuellen Rechtsstand. Noch unberücksichtigt ist daher das erst danach in Kraft getretene Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522). Nach diesem Gesetz erhöht sich sowohl der Länderanteil an der Umsatzsteuer als auch der Kommunalanteil an der Umsatzsteuer.

8.2 Für die Ausgabenseite wichtige Entwicklungen

Die Entwicklung am deutschen Arbeitsmarkt verläuft weiterhin sehr positiv. Dies wirkt sich nicht nur auf der Einnahmeseite, sondern auch auf der Ausgabenseite für Staat und Kommunen günstig aus. Ausgehend von jahresdurchschnittlich 2,53 Millionen Arbeitslosen im Jahr 2017 ging deren Zahl auf nur mehr 2,34 Millionen in 2018 zurück. Bundesregierung und Forschungsinstitute rechneten im Herbst 2018 mit einem weiteren Rückgang bis 2019 auf 2,24 bzw. 2,20 Millionen Arbeitslose.

In Bayern ist die Arbeitslosenquote nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Dezember 2018 auf 2,7 % gesunken. Bei einem Wert von unter drei Prozent wird nach gängiger Definition von Vollbeschäftigung gesprochen. Dabei wies Bayern die niedrigste Arbeitslosenquote aller Länder auf und lag weit unter dem deutschen Durchschnitt (4,9 %). Die Arbeitskräftenachfrage befand sich zudem immer noch auf einem hohen Niveau, was sich am wachsenden Bestand offener Stellen zeigt. Zum Stand Dezember 2018 waren bei der BA 126.919 unbesetzte Arbeitsstellen gemeldet (davon rd. 97 % sozialversicherungspflichtig). Dies entsprach im Vergleich zum Dezember 2017 einer Zunahme um 2.340 Stellen bzw. 1,9 %.

Die Jugendarbeitslosigkeit in Bayern ist im Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat um 744 Personen zurückgegangen (-4,0 %) und lag mit einer Quote von 2,2 % nur bei gut der Hälfte des gesamtdeutschen Werts (4,1 %). Die Arbeitslosigkeit der älteren (über 50 Jahre) und der schwerbehinderten Menschen war im Vergleich zum Vorjahr gleichfalls weiter rückläufig (-3,3 % bzw. -0,7 %), ebenso und in besonderem Maße die Langzeitarbeitslosigkeit (-11,6 %).

In Deutschland erhielten zum Stand Dezember 2018 64,8 % der Arbeitslosen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende. In Bayern fiel der Anteil mit rd. 46 % deutlich geringer aus. Innerhalb der Gruppe der SGB-II-Arbeitslosen im Freistaat hatten gut 13 % einen Fluchthintergrund. Insgesamt waren im Dezember 2018 in Bayern 13.843 „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ bei Agenturen für Arbeit und Jobcentern arbeitslos gemeldet.

Bei den sonstigen Sozialausgaben ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Dies gilt besonders für die Bereiche der Jugendhilfe, der Grundsicherung im Alter und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Dabei werden die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) seit 2014 in voller Höhe vom Bund übernommen. Wie sich das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) auf die Ausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auswirken wird, bleibt abzuwarten. Dieses Gesetz tritt in Stufen bis zum Jahr 2023 in Kraft.

Seit 2018 entlastet der Bund die Kommunen bundesweit in Höhe von 5 Mrd. €. Die Entlastung erfolgt über drei unterschiedliche Transferwege: In 2019 erhalten die Kommunen 3,4 Mrd. € über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Anteil bayerische Kommunen: rd. 576 Mio. €) und 600 Mio. € über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (SGB II; Anteil bayerische Kommunen: rd. 46 Mio. €). Der dritte Anteil in Höhe von 1 Mrd. € wird über einen erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt. Seinen Anteil in Höhe von 155 Mio. € leitet der Freistaat Bayern gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFAG durch eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen an die Kommunen weiter. Zusätzlich sieht das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vor, dass der Bund die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung – wie schon für die Jahre 2016 bis 2018 – nun auch für das Jahr 2019 vollständig übernimmt.

Mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ hat die Staatsregierung das Ziel vorgegeben, Bayern bis 2023 im gesamten öffentlichen Raum barrierefrei zu machen. Dies erfordert verstärkte Anstrengungen von Staat und Kommunen. Projekte finanzschwacher Kommunen zum barrierefreien Ausbau konnten auch zur Förderung aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ angemeldet werden, welches der Bund mit einem Gesamtvolumen von 3,5 Mrd. € eingerichtet hat. Bayern erhält hieraus einen Anteil von rd. 289 Mio. €. Des Weiteren leistet der Bund Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen und stellt hierfür nochmals 3,5 Mrd. € bereit. Hieraus erhalten die bayerischen Kommunen einen Anteil von rd. 293 Mio. €.

Große Aufgabenschwerpunkte bei Staat und Kommunen sind nach wie vor die Bereiche Schule und Kinderbetreuung. Neben dem ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 eingeführten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ein- und zweijährige Kinder und dem weiteren Ausbau der Ganztagesbetreuung im schulischen Bereich leisten die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege auch einen wichtigen Beitrag zur Integration der Flüchtlinge und Flüchtlingskinder und zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen.

Weitere Schwerpunkte bei Staat und Kommunen sind die Investitionen in eine rasant zunehmende Digitalisierung (beim Staat beispielsweise im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL 2.0) und in die Infrastruktur von Straßen, Schiene und Öffentlichem Personennahverkehr.

Von Staat und Kommunen sind zudem die Tarif- und Besoldungserhöhungen für ihre Beschäftigten zu finanzieren. Aufgrund des Tarifabschlusses 2018 erhöhten sich die Entgelte für die Arbeitnehmer der Kommunen zum 1. März 2018 um durchschnittlich 3,19 %. Während der insgesamt 30-monatigen Laufzeit (bis Ende August 2020) werden sich die Entgelte zum 1. April 2019 noch mal um durchschnittlich 3,09 %, zum 1. März 2020 um weitere 1,06 % erhöhen.

Der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder lief noch bis 31. Dezember 2018 und sah zuletzt zum 1. Januar 2018 eine Erhöhung der Entgelte um 2,35 % vor. Gleiches galt für die Besoldung der staatlichen und kommunalen Beamtinnen und Beamten. Die Ergebnisse der Tarifgespräche 2019 sind nicht vorhersehbar. Insbesondere die in 2018 noch laufenden Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung, deren Ergebnisse

in die Tarifrunde 2019 einfließen sollen, werden voraussichtlich zu Mehrausgaben führen. Eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses auf die bayerischen Beamtinnen und Beamten wird angestrebt.

Höhere Ausgaben im Länderfinanzausgleich und – aufgrund gestiegener Steuerverbünde und gesetzlicher Vorgaben – höhere Zuweisungen an die Kommunen werden die Staatsausgaben weiter belasten.

9. Schlussfolgerung

Die Finanzentwicklung von Staat und Kommunen im Zehnjahreszeitraum ergibt für den Staat und für die Kommunen ein positives Gesamtbild. Im Vergleich zum Staat ist die Ausgangsposition der Kommunen sogar günstiger. Beispielsweise war die Zuwachsrate bei den Steuern von 2008 bis 2017 bei den Kommunen (+42,4 %) höher als beim Staat (nach LFA +35,6%). Auch mit ihrem Finanzierungsüberschuss von rd. 12,0 Mrd. € übertreffen die Kommunen im Zehnjahreszeitraum das staatliche Ergebnis von rd. 3,4 Mrd. € deutlich. 2017 konnten die Kommunen trotz höherer Investitionsquote ihre Verschuldung weiter zurückführen. Der Anteil an den Gesamteinnahmen, der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibt, ist mit über 7,7 Mrd. € bzw. 21,3 % der Gesamteinnahmen weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Dies ist Beleg für die große finanzielle Bewegungsfreiheit der bayerischen Kommunen.

Der Ausblick auf das zu planende Jahr 2019 ist insgesamt positiv. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bietet sowohl Staat als auch Kommunen nach wie vor eine gute finanzielle Ausgangslage. Eine Verschlechterung der Kommunalfinanzen im Verhältnis zum Staatshaushalt ist nicht zu erwarten. Kommunen wie Staat haben auch im Jahr 2019 wieder hohe Kosten in den Bereichen Personal, Schule, Digitalisierung, Barrierefreiheit und Kinderbetreuung zu bewältigen. Beim Staat kommen zudem u. a. die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Belastungen im Länderfinanzausgleich hinzu. Der hohen Ausgabenbelastung stehen aber nach der Steuerschätzung vom Oktober 2018 steigende Einnahmen gegenüber. Zusätzlich übernimmt der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 – wie schon für die Jahre 2016 bis 2018 – vollständig. Ab 2020 erfahren die Kommunen zudem eine weitere erhebliche finanzielle Entlastung durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage.

Es besteht also kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Daher gibt es keinen Anlass für strukturelle finanzielle Verschiebungen zugunsten der Kommunen. Gleichwohl sind im kommunalen Finanzausgleich 2019 über die Aufwüchse der Steuerverbünde hinaus Verbesserungen zugunsten der Kommunen vorgesehen.

II. Finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2019

Der Entwurf des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zum kommunalen Finanzausgleich 2019 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen (Art. 23 Abs. 1 BayFAG). Dabei wurden die Belange des Staates und die Forderungen der Kommunen eingehend erörtert. Die gute Ausgangslage ermöglicht den Kommunen weiterhin eine kraftvolle Selbstverwaltung. Auch der Ausblick auf das Jahr 2019 lässt keine Verschlechterung der Kommunalfinanzen im Verhältnis zum Staatshaushalt erwarten. Es besteht kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Demgegenüber forderten die kommunalen Spitzenverbände mit Verweis auf ihre in der Vergangenheit gestiegenen finanziellen Belastungen im sozialen Bereich sowie die aktuellen Herausforderungen in den Bereichen Kinderbetreuung, Bildung, Infrastruktur, Daseinsvorsorge und Digitalisierung sowie Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden weitere finanzielle Verbesserungen im kommunalen Finanzausgleich.

Im intensiven Austausch der Argumente und unter eingehender Würdigung der Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, der Entwicklung des für freiwillige Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und des Ausblicks auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2019 wurde ein tragfähiger Kompromiss erzielt, der beiden Seiten gerecht wird.

Insgesamt wächst der kommunale Finanzausgleich 2019 gegenüber 2018 um 435,7 Mio. € (4,6 %) auf 9.969,6 Mio. €. Nach Abzug der Bundesleistungen nach dem Entflechtungsgesetz sowie der Krankenhausumlage nach Art. 10b BayFAG wachsen die reinen Landesleistungen 2019 gegenüber 2018 um 409,2 Mio. € (4,6 %) auf 9.376,5 Mio. €.

Hinsichtlich der Gesamtausstattung des Entwurfs des kommunalen Finanzausgleichs 2019 und den in dem Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2019 enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz regelt die im kommunalen Finanzausgleich angesiedelten Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kommunen in Bayern sowie im Verhältnis der bayerischen Kommunen untereinander. Die Regelungen sind im Rahmen des Vorbehalts des Gesetzes zur Bestimmung der Höhe der Steuerverbünde und der einwohnerbezogenen Finanzausweisungen erforderlich. Außerdem werden sie benötigt, um nach einheitlichen Maßstäben und Kriterien im kommunalen Finanzausgleich eingeplante Zuweisungen auf die einzelnen Kommunen in Bayern aufteilen und auszahlen sowie die notwendigen Umlagen erheben zu können. Die Einführung der Straßenausbaupauschalen ab dem Jahr 2019 sowie die weitere Beteiligung der Kommunen an der Weiterfinanzierung der laufenden baulichen Generalsanierung des Klinikums Augsburg bedürfen einer gesetzlichen Regelung.

Weitere Änderungen dienen der Anpassung an geänderte Ressortbezeichnungen und der redaktionellen Verbesserung des Gesetzestextes.

C. Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 6 BayFG), Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb (Art. 7 Abs. 2 BayFAG), Nr. 5 (Art. 11 Abs. 3 BayFAG), Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 13 Abs. 1 BayFAG), Nr. 12 (Art. 23 Abs. 1 BayFAG) und Nr. 13 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa, Doppelbuchst. bb und Buchst. b und c (Art. 24 BayFAG) sowie § 2 Nr. 5 (§ 18 Satz 2 und § 20 Abs. 1 BayFAG)

Anpassung der Ressortbezeichnungen an die geltende Rechtslage.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa und Buchst. c (Art. 7 Abs. 2 BayFAG)

Zu dem Verwaltungsaufwand, der Gemeinden und Landkreisen für die Wahrnehmung der Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungsbereiches und der Staatsbehörde Landratsamt entsteht, erhalten sie unter anderem einwohnerbezogene Pauschalen nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BayFAG (Pro-Kopf-Beträge). Dieser Pro-Kopf-Betrag wurde zuletzt 2017 auf 35,70 € je Einwohner angehoben. Kreisfreie Gemeinden erhalten diesen Betrag in voller Höhe. Landkreise und kreisangehörige Gemeinden teilen ihn sich hälftig und erhalten jeweils 17,85 € je Einwohner.

Die Finanzausweisungen sind nicht isoliert zu sehen. Vielmehr ist die finanzielle Gesamtausstattung des kommunalen Finanzausgleichs zu betrachten. Diese war und ist, wie auch die finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen zeigt, ausreichend. Dennoch sollen die einwohnerbezogenen Finanzausweisungen angehoben werden. Der Pro-Kopf-Betrag wird um 1,14 € je Einwohner auf insgesamt 36,84 € je Einwohner erhöht. Auf Landkreise und kreisangehörige Gemeinden entfallen jeweils 18,42 € je Einwohner.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 9 Abs. 1, 2 und 5 BayFAG)

Kreisfreie Gemeinden und Landkreise erhalten zu bestimmten Aufgaben besondere Finanzausweisungen nach Art. 9 BayFAG. Die besonderen Finanzausweisungen zum Auf-

wand der Gesundheitsämter und der Lebensmittelüberwachungsbehörden sind größtenteils einwohnerbezogene Pauschalen (Pro-Kopf-Beträge). Dabei erhalten kreisfreie Gemeinden höhere Pro-Kopf-Beträge, weil ihnen – anders als den Landkreisen – kein staatliches Personal gestellt wird. Auch die Pro-Kopf-Beträge nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BayFAG sollen angehoben werden (siehe auch Begründung zu § 1 Nr. 2 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa und Buchst. c). Die Anhebung berücksichtigt die bisherigen Relationen der Pro-Kopf-Beträge der Landreise und der kreisfreien Gemeinden zueinander. Soweit das Gesundheitsamt einer kreisfreien Gemeinde nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, werden wie bisher rd. 30 % des Pro-Kopf-Betrags für kreisfreie Gemeinden gewährt.

Die Pro-Kopf-Beträge zum Aufwand der Gesundheitsämter werden für die Landkreise von 2,76 € je Einwohner auf 3,04 € je Einwohner angehoben. Für kreisfreie Gemeinden steigen die Pro-Kopf-Beträge von 7,60 € je Einwohner auf 8,36 € je Einwohner und für das Jugendgesundheitsamt von 2,25 € je Einwohner auf 2,51 € je Einwohner. Die Pro-Kopf-Beträge zum Aufwand der Lebensmittelüberwachungsbehörden werden für die Landkreise von 0,13 € je Einwohner auf 0,14 € je Einwohner und für kreisfreie Gemeinden von 0,26 € je Einwohner auf 0,28 € je Einwohner angehoben.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 10b Abs. 1 Satz 2 BayFAG)

Das Klinikum Augsburg wurde mit dem Gesetz zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg vom 10. Juli 2018 (GVBl S. 533) zum 1. Januar 2019 in ein staatliches Universitätsklinikum überführt. Gleichzeitig mit dem Trägerwechsel auf den Freistaat Bayern scheidet das Klinikum Augsburg aus dem Krankenhausplan aus.

Das Klinikum Augsburg befindet sich in einer laufenden Generalsanierung und Neustrukturierung, die bislang im Rahmen der Krankenhausförderung nach Art. 11 BayKrG gefördert wurde. Derzeit wird der Bauabschnitt 4 ausgeführt; der mit förderfähigen Kosten von 98,77 Mio. € (Kostenstand November 2015) im Jahreskrankenhausbauprogramm finanziell abgesichert ist. Entgegen den ursprünglichen Planungen verzögerte sich die Fertigstellung des Bauabschnitts 4 über den Zeitpunkt des Trägerwechsels hinaus. Die Bauabschnitte 5 ff. werden im Wesentlichen erst nach Überführung in das Universitätsklinikum Augsburg zur Ausführung gelangen. Eine direkte Förderung nach Art. 11 BayKrG ist nach Ausscheiden der Klinikums Augsburg aus dem Krankenhausplan nicht mehr möglich.

Ein zentrales Kriterium für die Übernahme der Trägerschaft durch den Freistaat Bayern war jedoch die Weiterfinanzierung der laufenden Generalsanierung in der gemeinsamen Finanzierungsverantwortung von Staat und Kommunen. Daher sollen für diesen Zweck weiterhin Haushaltsmittel der Krankenhausförderung aus Kap. 13 10 Tit. 891 71 zur Verfügung gestellt werden. Haushaltstechnisch sollen zulasten Kap. 13 10 Tit. 891 71 entsprechende Deckungsvermerke zweckgebunden für die Weiterfinanzierung der Generalsanierung des Klinikums Augsburg ausgebracht werden. Diese Mittel sollen dabei auch weiterhin zur Hälfte über die von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgebrachte Krankenhausumlage mitfinanziert werden, da die Kosten auch bei der Beibehaltung des bisherigen Status des Klinikums Augsburg als Plankrankenhaus aus Krankenhausfördermitteln unter hälftiger Mitfinanzierung der Kommunen hätten getragen werden müssen.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden wurden in diesem Zusammenhang die Finanzierungsvereinbarungen vom 18. Februar 2016 und 5. April 2017 (jeweils Datum der letzten Unterschrift) geschlossen. Nach diesen Vereinbarungen sind die aus dem Haushaltsansatz für die Krankenhausförderung zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel begrenzt. Ab dem Jahr 2019 sollen die Restförderbeträge für den Bauabschnitt 4, der sich zeitlich über den Trägerwechsel hinaus verzögert hat, so dass diese nicht mehr direkt im Rahmen der Krankenhausförderung nach dem BayKrG vollständig bewilligt werden können, zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sollen für die Bauabschnitte 5 ff. der Generalsanierung in den Jahren 2019 bis 2028 feste Beträge von jährlich 21,7 Mio. €, bei denen ein eventueller Anstieg der Baukosten bereits abschließend berücksichtigt worden ist, zur Verfügung gestellt werden.

**Zu § 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa
(Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayFAG)**

Nach Art. 13 Abs. 1 BayFAG überlässt der Staat den Kommunen einen Anteil des auf ihn entfallenden Betrags, den er vom Bund als Ausgleich dafür erhält, dass die Ertrags-
hoheit an der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übergegangen ist. Die Höhe des Kommunalanteils ist als Prozentsatz an dem Ausgleichsbetrag bestimmt. Die Kommunen sollen künftig einen höheren Anteil am Ausgleichsbetrag erhalten. Der Kommunalanteil wird um 2 Prozentpunkte auf 54,5 % angehoben. Dadurch ist es möglich, die Mittel für die Förderung von Kommunalstraßenbaumaßnahmen nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG (siehe Begründung zu § 1 Nr. 7) und für die in Art. 13g BayFAG geregelte Erhöhung der Mittel für die Förderung von Kommunalstraßenbaumaßnahmen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (siehe Begründung zu § 1 Nr. 10) zu erhöhen.

**Zu § 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. cc und Buchst. b Doppelbuchst. aa
(Art. 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 1 BayFAG)**

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Art. 13h BayFAG.

**Zu § 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb
(Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayFAG)**

Die im Jahr 2019 zur Verfügung gestellten Mittel für die neu eingeführten Straßenausbaupauschalen (vgl. Art. 13h BayFAG-E) sollen vollständig durch Umschichtungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs gewonnen werden. Technisch erfolgen die Umschichtungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs dadurch, dass zunächst der für die Zuweisungen an die Bezirke nach Art. 15 BayFAG aus dem allgemeinen Steuerverbund zu entnehmende Betrag um 35 Mio. € aus dem aufkommensbedingten Aufwuchs auf den allgemeinen Steuerverbund angehoben wird. Dementsprechend kann der dem Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund zu entnehmende Verstärkungsbetrag für die Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG um 35 Mio. € reduziert werden, ohne dass sich dadurch im Ergebnis die Bewilligung im Staatshaushalt für diese Leistung verändert. Der beim Kommunalanteil am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund dadurch freiwerdende Betrag wird für die Straßenausbaupauschalen zur Verfügung gestellt.

Außerdem ist durch Umschichtungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs eine Anhebung der Mittel des Art. 13d BayFAG zur Finanzierung der Zuweisungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs nach Art. 27 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) um 20 Mio. € vorgesehen. Wie bei den Straßenausbaupauschalen soll diese Anhebung aus dem allgemeinen Steuerverbund finanziert werden. Technisch wird dies dadurch erreicht, dass der dem Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund zu entnehmende Verstärkungsbetrag für die Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG um weitere 20 Mio. € reduziert wird und die für die ÖPNV-Zuweisungen nach Art. 13d BayFAG bereitgestellten Mittel entsprechend angehoben werden. Gleichzeitig werden den Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG weitere 20 Mio. € aus dem allgemeinen Steuerverbund zugeführt.

Insgesamt wird also der bisher mit 200 Mio. € bezifferte Verstärkungsbetrag für die Zuweisungen an die Bezirke nach Art. 15 BayFAG um 55 Mio. € auf 145 Mio. € abgesenkt. Diese Veränderung ist – wie dargestellt – rein technischer Natur. Sie hat keine Auswirkung auf die Höhe der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, da gleichzeitig der Verstärkungsbetrag aus dem allgemeinen Steuerverbund zugunsten der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG in gleicher Höhe angehoben wird. Die Höhe des Kraftfahrzeugsteuerersatzverbunds bleibt hiervon unberührt.

**Zu § 1 Nr. 7
(Art. 13c Abs. 1 Satz 1 BayFAG)**

Durch die Anhebung des Anteils der Kommunen am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund (siehe Begründung zu § 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa) können u. a. die Mittel für die Förderung von Investitionen nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG um 20,9 Mio. € auf 133,4 Mio. € erhöht werden. Die zusätzlichen Mittel werden entsprechend dem Bedarf für die Förderung von Kommunalstraßenbaumaßnahmen eingesetzt.

**Zu § 1 Nr. 8
(Art. 13d BayFAG)**

Die Absenkung des Verstärkungsbetrags für die Zuweisungen an die Bezirke nach Art. 15 BayFAG (siehe Begründung zu § 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb) ermöglicht u. a. eine Erhöhung der Zuweisungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs nach Art. 27 BayÖPNVG um 20 Mio. € auf 94,3 Mio. €.

**Zu § 1 Nr. 9
(Art. 13e Satz 2 BayFAG)**

Aus dem Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund sind jährlich bis zu 70,25 Mio. € für die Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen vorgesehen. Aus diesen Mitteln können bis zu 13 Mio. € auch für Zuweisungen für die Förderung von Wasserversorgungsanlagen eingesetzt werden. Diese Verwendungsmöglichkeit war bis 2018 befristet. Im Hinblick auf den vorhandenen Mittelbedarf für kommunale Wasserversorgungsanlagen soll diese Möglichkeit entsprechend der Geltungsdauer der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) um drei weitere Jahre bis 2021 verlängert werden. Durch die Möglichkeit, auch weiterhin Mittel für die Förderung kommunaler Wasserversorgungsanlagen zu verwenden, entsteht bei der Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen kein Mittelengpass.

**Zu § 1 Nr. 10
(Art. 13g BayFAG)**

Durch die Anhebung des Anteils der Kommunen am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund (siehe Begründung zu § 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa) stehen für die in Art. 13g BayFAG geregelte Erhöhung der Mittel zur Förderung von Kommunalstraßenbaumaßnahmen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zusätzlich 10 Mio. € zur Verfügung. Der Ansatz steigt auf 40 Mio. €.

Zu § 1 Nr. 11**Zu Art. 13h Abs. 1 BayFAG-E**

Nach dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. S.449) werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 Beiträge für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeitragsmaßnahmen in Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG) nicht mehr erhoben. Die Gemeinden erhalten für die durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge unmittelbar entstehenden Beitragsausfälle unter den Voraussetzungen nach Art. 19 Abs. 9 KAG einen finanziellen Ausgleich. Um den Gemeinden nach dem Wegfall der bisherigen Finanzierungsquelle auch bei künftigen Straßenausbaubeitragsmaßnahmen die Finanzierung zu erleichtern, wird darüber hinaus ab dem Jahr 2019 eine neue staatliche Zuweisung nach Art. 13h Abs. 1 Satz 1 BayFAG-E gewährt.

Im Jahr 2019 werden für die Straßenausbaupauschalen zunächst 35 Mio. € durch Umschichtungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt (siehe Begründung zu § 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb). Daneben wird für die Erstattungen an die Gemeinden nach Art. 19 Abs. 9 KAG ein Betrag von anfänglich jährlich 65 Mio. € aus staatlichen Haushaltsmitteln bereitgestellt. Somit werden den Gemeinden für die weggefallenen Straßenausbaubeiträge im Jahr 2019 Gesamtleistungen in Höhe von 100 Mio. € zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2020 wird die Finanzmasse für die Straßenausbaupauschalen um 50 Mio. € auf 85 Mio. € aufgestockt. In dem Maße, in dem der Haushaltsansatz für die Erstattungen nach Art. 19 Abs. 9 KAG entsprechend dem dort abnehmenden Mittelbedarf sukzessive zurückgeführt wird, soll die vom Staat für die Straßenausbaupauschalen zur Verfügung gestellte Finanzmasse weiter aufwachsen. Zielgröße der Finanzmasse für die Straßenausbaupauschalen im Endausbau – nach Auslaufen der Erstattungsleistungen nach Art. 19 Abs. 9 KAG – sind 150 Mio. € pro Jahr, davon 115 Mio. € aus staatlichen Haushaltsmitteln. Im Vergleich dazu wurden

entsprechend den von den Gemeinden im Rahmen von mehreren Abfragen übermittelten Daten in der Vergangenheit im langjährigen Durchschnitt (2010 bis 2017) jährlich 61,7 Mio. € an Straßenausbaubeiträgen erhoben. Da von den Straßenausbaupauschalen auch Gemeinden profitieren sollen, die die Finanzierungsquelle der Straßenausbaubeiträge in der Vergangenheit über einen langfristigen Zeitraum betrachtet nicht genutzt hatten, führt die Zielgröße von 150 Mio. € zu einer insgesamt angemessenen staatlichen Finanzierungsbeteiligung.

Die Finanzierungsbeteiligung soll mit dem Ziel einer für Staat und Gemeinden verwaltungseinfachen Umsetzung durch zweckgebundene pauschale Zuweisungen (Straßenausbaupauschalen) gewährt werden. Somit können verwaltungsaufwändige Antrags- und Prüfungsverfahren sowie Verwendungsnachweisverfahren vermieden werden. Die Gemeinden bewirtschaften die Straßenausbaupauschalen im Rahmen der Zweckbindung nach Art. 13h Abs. 1 BayFAG-E eigenverantwortlich.

Nach Art. 13h Abs. 1 Satz 2 BayFAG-E wird die Zweckbindung auch gewährt, wenn die Gemeinden die Straßenausbaupauschalen für – noch dem Erschließungsbeitragsrecht unterfallende – Maßnahmen zur Erschließung von sog. Altanlagen einsetzen, bei denen am 1. April 2021 der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre zurückliegt und für die mit Inkrafttreten des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG am 1. April 2021 keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen. Die Verwendungsmöglichkeit der pauschalen Zuweisungen für diesen Zweck setzt nicht die endgültige technische Fertigstellung der Erschließungsanlage voraus. Auch mit Blick auf diese zusätzliche Verwendungsmöglichkeit der Straßenausbaupauschalen wird die Finanzmasse ab dem Jahr 2020 um 50 Mio. € erhöht. Damit kann auch eine entsprechende Entlastung des Beitragszahlers ermöglicht werden, sofern und soweit die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Finanzhoheit bereits vor dem 1. April 2021 von dieser Verwendungsmöglichkeit Gebrauch machen und ihre Aufwendungen für entsprechende Maßnahmen über ihre Straßenausbaupauschalen refinanzieren.

Die Frist im Sinn von Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchstabe bb Spiegelstrich 1 KAG bleibt hiervon im Übrigen unberührt.

Aufwendungen für Maßnahmen an Erschließungsanlagen, die nach Eintritt der Herstellungsfiktion nach Art. 5a Abs. 8 KAG getätigt werden und die zur Erneuerung oder Verbesserung von Anlagen im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG führen, erfüllen insoweit den Verwendungszweck nach Art. 13h Abs. 1 Satz 1 BayFAG-E, so dass die Gemeinden hierfür ohnehin ihre Straßenausbaupauschalen einsetzen dürfen.

Straßenausbaupauschalen stellen bei

- kameral buchenden Gemeinden Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land Einnahmen des Vermögenshaushalts (Untergruppe 361),
- doppisch buchenden Gemeinden Investitionszuwendungen vom Land Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Konto 6811)

dar.

Zu Art. 13h Abs. 2 BayFAG-E

Die pauschalen Zuweisungen sollen an die Gemeinden nach Art. 13h Abs. 2 BayFAG-E nach dem Kriterium „Siedlungsfläche“ verteilt werden. Dieses Kriterium ist transparent und objektiv geeignet, um eine sachgerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmasse zu ermöglichen. Im Vergleich zur Gemeindefläche, die beispielsweise auch Landwirtschaft-, Wald- und Gewässerflächen umfasst, bezieht sich die Siedlungsfläche im Wesentlichen nur auf Flächen, die in maßgeblichem Umfang Ortsstraßen, beschränkt-öffentliche Wege, in der Baulast der Gemeinden stehende Teile von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung umschließen, auf deren Verbesserung oder Erneuerung sich die bis zum 31. Dezember 2017 zu erhebenden Straßenausbaubeiträge bezogen haben. Die maßgebenden Siedlungsflächen können dem Statistischen Bericht des Bayerischen Landesamtes „Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung“ entnommen werden, der jährlich fortgeschrieben wird. Nach dem Qualitätsbericht des Statistischen Bundesamtes vom 8. November 2017 über die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung weist diese Flächenerhebung nach der im

Jahr 2016 bundesweit abgeschlossenen Umstellung auf den ALKIS-basierten neuen Nutzungsartenkatalog eine hohe Qualität auf. Speziell die Flächen oder Längen von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen oder in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten lassen sich dagegen nicht einzeln aus einer Statistik entnehmen. Eine Erfassung genau dieser Flächen oder Längen wäre nur durch Einzelabfrage bei den Gemeinden möglich. Eine solche Vorgehensweise wäre nicht nur sehr verwaltungsaufwändig, sondern nach den in der Verwaltungspraxis gewonnenen Erfahrungen auch besonders fehleranfällig, da die von den Gemeinden geführten Straßenbestandsverzeichnisse oftmals nicht aktuell sind bzw. die Führung von Straßenbestandsverzeichnisse insbesondere kleinere Gemeinden überfordern kann (vgl. Bay-VGH, U. v. 28. Februar 2012 – 8 B 11.2934). Auch widmen Gemeinden verschiedentlich einen Teil ihrer Straßen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (vgl. ORH-Bericht 1999, Seite 138 ff.).

Zu Art. 13h Abs. 3 BayFAG-E

Die Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h Abs. 3 BayFAG-E sollen im Jahr 2019 nur an die Gemeinden fließen, die die Straßenausbaubeiträge als Finanzierungsquelle bei langfristiger Betrachtung tatsächlich genutzt hatten oder unmittelbar nutzen wollten.

Grundvoraussetzung hierfür ist nach Art. 13h Abs. 3 Nr. 1 BayFAG-E, dass die Gemeinde spätestens am 11. April 2018 (Tag der Einbringung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes) eine Satzung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG (Satzung für einmalige Beiträge) oder Art. 5b Abs. 1 KAG (Satzung für wiederkehrende Beiträge) jeweils in der bis zum 31. Dezember 2017 (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. Juni 2018, GVBl. S. 449) geltenden Fassung erlassen hatte. Eine Satzung gilt in diesem Sinn dann als erlassen, wenn der Gemeinderat den Satzungsbeschluss gefasst hat und die Satzung bekannt gemacht wurde. Die erlassene Straßenausbaubeitragssatzung muss nicht das gesamte Gemeindegebiet abdecken. Ausreichend ist es, wenn die Satzung zumindest einen Teil des Gemeindegebiets erfasst. Eine Gemeinde, die zwar zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt eine Satzung erlassen hatte, diese aber bis zum 11. April 2018 wieder aufgehoben hatte, erfüllt diese Voraussetzung hingegen nicht. Eine Aufhebung nach dem 11. April 2018 ist unschädlich, da die Gemeinde nach der Einbringung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes nicht mehr damit rechnen konnte, dass nach diesem Zeitpunkt noch Straßenausbaubeiträge erhoben werden dürfen. Dem Einbezug der Einnahmen steht auch nicht entgegen, dass eine bis zum 11. April 2018 erlassene Satzung infolge des (rückwirkenden) Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. Juni 2018 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 unwirksam geworden ist, soweit diese gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 KAG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung (Beitrags-erhebungsverbot) verstößt.

Die Gemeinde muss als weitere kumulative Voraussetzung für den Erhalt der Straßenausbaupauschale entweder nach Art. 13h Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a BayFAG-E in den letzten zehn Jahren Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen oder Vorauszahlungen hierauf tatsächlich erhoben haben, d. h. es müssen ihr entsprechende Einnahmen in dem Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2017 tatsächlich zugeflossen sein, oder die Gemeinde muss nach Art. 13h Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b BayFAG-E entsprechende Einnahmen für eine nach der vorgenannten Satzung beitragsfähige Maßnahme zumindest im Haushaltsplan einschließlich dazugehöriger mittelfristiger Finanzplanung veranschlagt gehabt haben. Maßgebend ist dabei der letzte Haushaltsplan, der der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) spätestens bis zum 11. April 2018 vorgelegt wurde. Der Haushaltsplan enthält gem. Art. 64 Abs. 1 GO alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einzahlungen bzw. zu erwartenden Einnahmen, somit auch die voraussichtlichen Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen bzw. Vorauszahlungen hierauf. Da maßgebend der letzte Haushaltsplan ist, der der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 GO spätestens bis zum 11. April 2018 vorgelegt worden ist, wird es sich aufgrund der nach Art. 65 Abs. 2 GO geltenden Vorlagefristen in der Regel um denjenigen für das Haushaltsjahr 2018 handeln. Wenn daher beispielsweise im Haushaltsplan 2017

entsprechende Einnahmen noch veranschlagt waren, jedoch der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 11. April 2018 zuletzt der Haushaltsplan 2018 vorgelegt worden war und in diesem Haushaltsplan Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen oder Vorauszahlungen hierauf nicht mehr veranschlagt waren, wird diese zweite Alternative (Art. 13h Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b BayFAG-E) nicht erfüllt. Sofern dies dadurch begründet ist, dass die Einnahmen der Gemeinde zwischenzeitlich zugeflossen sind und daher im nächstjährigen Haushaltsplan nicht mehr veranschlagt werden mussten, kann allerdings die erste Alternative der Erhebung von Einnahmen in den letzten zehn Jahren (Art. 13h Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a BayFAG-E) erfüllt sein. Die Frage der Wirksamkeit des Haushaltsplans (als Bestandteil der gemeindlichen Haushaltssatzung) spielt dabei keine Rolle. Ein Haushaltsplan, der erst nach dem 11. April 2018 vorgelegt worden ist, wird nicht berücksichtigt, auch wenn er entsprechende Einnahmen enthält, da die Gemeinde in einen solchen Fall aufgrund der ihr bereits bekannt gewordenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes, nach der mit Wirkung vom 1. Januar 2018 an Straßenausbaubeiträge nicht mehr erhoben werden, nicht mehr mit entsprechenden Einnahmen rechnen konnte.

Bei Erfüllen einer der alternativen Voraussetzungen nach Art. 13h Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a oder Buchst. b BayFAG-E (entsprechende Einnahmen in den letzten zehn Jahren erzielt oder zumindest zuletzt veranschlagt) kann unterstellt werden, dass die Gemeinde die von ihr erlassene Straßenausbaubeitragssatzung über einen langfristigen Zeitraum tatsächlich vollzogen hat bzw. zumindest in unmittelbarer Zukunft dazu nutzen wollte, um Straßenausbaubeitragssatzungen unter Ausschöpfung der Finanzierungsquelle der Straßenausbaubeiträge durchzuführen und zu finanzieren.

Es ist sachgemäß, die im Jahr 2019 zunächst nur in Höhe von 35 Mio. € zur Verfügung stehende Finanzmasse für die Straßenausbaupauschalen ausschließlich an die Gemeinden zu verteilen, die die Voraussetzungen des Art. 13h Abs. 3 BayFAG-E erfüllen, da die übrigen Gemeinden nicht in gleichem Maße vom Wegfall der Straßenausbaubeiträge als Finanzierungsquelle betroffen sind. Die übrigen Gemeinden erhalten demzufolge im Jahr 2019 auch keinen Mindestbetrag nach Art. 13 Abs. 5 BayFAG-E.

Zu Art. 13h Abs. 4 BayFAG-E

Um Gemeinden mit hohen Ausbauaktivitäten, die eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen hatten, den Übergang auf das neue pauschale Finanzierungssystem zu erleichtern, werden übergangsweise in den ersten drei Jahren die in einem Zeitraum von zehn Jahren durchschnittlich erhobenen Straßenausbaubeiträge einschließlich Vorauszahlungen hierauf zu jährlich abschmelzenden Anteilen von 35, 25 und 15 Prozent an der Finanzmasse als zusätzliches Verteilungskriterium einbezogen. Die Einnahmen sind um Rückzahlungen zu bereinigen. Sofern die Rückzahlungen die Einnahmen übersteigen, steht der Gemeinde nur der Anteil an den Pauschalmitteln zu, der nach Siedlungsfläche verteilt wird. Es werden bei der Verteilung dieser Anteile an der zur Verfügung stehenden Finanzmasse jeweils nur Einnahmen von Gemeinden einbezogen, die die Voraussetzungen nach Art. 13h Abs. 3 Nr. 1 BayFAG-E erfüllen. Gleiches gilt für die Ermittlung des Verhältnisses der maßgebenden Einnahmen. Die Übergangsregelung zugunsten von Gemeinden, die über einen langfristigen Zeitraum betrachtet hohe Ausbauaktivitäten unter Nutzung der Finanzierungsquelle der Straßenausbaubeiträge aufgewiesen hatten, ist sachgemäß und erforderlich, da davon auszugehen ist, dass diese Gemeinden eine etwas längere Übergangszeit zur Umstellung auf das neue System der Finanzierung von Straßenausbaubeitragssatzungen benötigen.

Zu Art. 13h Abs. 5 BayFAG-E

Nach Art. 13h Abs. 5 BayFAG-E erhält jede Gemeinde einen pauschalen Betrag von jährlich mindestens 10 000 €. Im Jahr 2019 wird der Mindestbetrag nur Gemeinden gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 13h Abs. 3 BayFAG-E erfüllen. Die Mindestbetragsregelung gilt auch bereits für die Übergangszeit bis 2021. Die Regelung stellt sicher, dass auch Gemeinden mit sehr geringer Siedlungsfläche einen Mindestbetrag erhalten und niedrige Pauschalbeträge von unter 10 000 € vermieden werden. Die hier-

für erforderliche Vorwegentnahme zulasten der insgesamt für die Straßenausbaupauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse und die damit verbundene Umverteilungswirkung wird bei einem Mindestbetrag von 10 000 € in einem maßvollen Rahmen gehalten.

**Zu § 1 Nr. 13 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb und ccc
(Art. 24 Abs. 1 BayFAG)**

Infolge der neu eingeführten Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h BayFAG-E werden die Verordnungsermächtigungen nach Art. 24 dahingehend erweitert, dass das Nähere, wie die Berechnung und Festlegung der maßgebenden Berechnungsgrundlagen, die Festsetzung und Auszahlung und die zuständige Förderbehörde in einer Verordnung geregelt werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird ein Zitat redaktionell angepasst.

**Zu § 2 Nr. 1
(§ 11 FAGDV)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Art. 10b BayFAG sowie um eine Klarstellung.

**Zu § 2 Nr. 2
(neuer § 14 FAGDV)**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Anpassung, um den neuen § 15 BayFAG-E an der chronologisch richtigen Stelle in die FAGDV einfügen zu können.

Zu § 2 Nr. 3

Zu § 15 Abs. 1 Satz 1 FAGDV-E

In § 15 Abs. 1 Satz 1 FAGDV-E wird der maßgebende Stand der Siedlungsfläche geregelt. Für die Berechnung der Straßenausbaupauschalen 2019 beispielsweise ist der Stand der Siedlungsflächen zum 31. Dezember 2017 zugrunde zu legen.

Zu § 15 Abs. 1 Satz 2 FAGDV-E

Sollte sich nachträglich ergeben, dass die Siedlungsfläche in einem zu geringen oder zu hohen Umfang berücksichtigt worden ist, wird eine Berichtigung entsprechend der im kommunalen Finanzausgleich üblichen Berichtigungssystematik vorgenommen. Das bedeutet, dass die Berechnungsgrundlagen in dem auf die Berichtigung folgenden Jahr um die gegebenenfalls kumulierten Flächendifferenzen korrigiert werden.

Zu § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 FAGDV-E

Die Gewährung einer Straßenausbaupauschale im Jahr 2019 setzt nach Art. 13h Abs. 3 BayFAG-E voraus, dass eine Straßenausbaubeitragsatzung erlassen und als Finanzierungsquelle für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen bei langfristiger Betrachtung tatsächlich genutzt wurde oder gemäß der Veranschlagung im Haushaltsplan unmittelbar genutzt hätte werden sollen. Für die Verteilung der Straßenausbaupauschalen in der Übergangszeit von 2019 bis 2021 kommen nach Art. 13h Abs. 4 BayFAG-E zur Siedlungsfläche als weiteres Berechnungskriterium Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen oder Vorauszahlungen hierauf hinzu. Die Gemeinden haben daher Angaben über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 13h Abs. 3 BayFAG-E und die Höhe der berücksichtigungsfähigen Straßenausbaubeiträge nach Art. 13h Abs. 4 BayFAG-E zu machen.

In § 15 Abs. 2 Satz 1 FAGDV-E wird geregelt, dass die entsprechenden Angaben von den Gemeinden fristgerecht an die örtlich zuständige Regierung zu übermitteln sind. Die Fristsetzung ist erforderlich, damit den Regierungen bis zur Zuleitung einer zusam-

mengefassten Bestätigung an das nach § 22 Abs. 1 Satz 1 FAGDV als Festsetzungsbehörde festgelegte Landesamt für Statistik ausreichend Bearbeitungszeit für die Überprüfung und Anforderung von gegebenenfalls weitergehenden Nachweisen verbleibt.

Es ist vorgesehen, für die Angaben ein Formblatt zur Verfügung zu stellen, um eine effiziente Sachbearbeitung bei den Regierungen zu unterstützen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 FAGDV-E ist dieses von den Gemeinden zu verwenden.

Zu § 15 Abs. 2 Satz 3 FAGDV-E

§ 15 Abs. 2 Satz 3 FAGDV-E regelt zugunsten der Gemeinden, dass im Fall nicht fristgerecht eingegangener Angaben diese gleichwohl noch bei der Verteilung der Straßenausbaupauschalen des nächsten Jahres in dem in diesem Jahr maßgebenden Umfang berücksichtigt werden. Somit können beispielsweise bei einer Vorlage der vollständigen Angaben zwar erst nach Fristablauf, jedoch noch im Jahr 2019, diese bei der Festsetzung der Straßenausbaupauschalen des Jahres 2020 und 2021 berücksichtigt werden. Verspätet eingegangene Angaben sind daher nicht von der Regelung nach § 15 Abs. 3 FAGDV-E umfasst.

Zu § 15 Abs. 2 Satz 4 und 5 FAGDV-E

Die Regierungen prüfen die Angaben der Gemeinden grundsätzlich nur auf Plausibilität. Erscheinen die Angaben der Gemeinden unplausibel, so liegt regelmäßig der Bedarf für die Anforderung weitergehender Unterlagen zur Plausibilisierung der Angaben vor. Im Übrigen sind stichprobenweise vertiefte Prüfungen vorzunehmen. Mit diesem verwaltungseinfachen Prüfungsverfahren, das grundsätzlich nur eine Plausibilitätsprüfung und nur stichprobenweise eine weitergehende Prüfung vorsieht, hält sich der bei den Regierungen damit eihergende Aufwand in einem vertretbaren Umfang. Die Gemeinden sind verpflichtet, die von den Regierungen im Einzelfall angeforderten Nachweise zum Beleg der gemachten Angaben fristgerecht vorzulegen.

Zu § 15 Abs. 2 Satz 6 FAGDV-E

Mit dem Verweis auf § 15 Abs. 2 Satz 3 FAGDV-E wird geregelt, dass Angaben, für die von den Regierungen zur Plausibilisierung oder in Stichprobenüberprüfungen weitergehende Unterlagen zum Nachweis angefordert werden, ebenfalls nur noch bei der Festsetzung der Straßenausbaupauschalen der jeweiligen Folgejahre in dem in diesen Jahren maßgebenden Umfang berücksichtigt werden, falls diese nicht innerhalb der von der Regierung gesetzten Frist eingereicht werden.

Da in diesen Fällen jedoch fristgerechte Angaben nach § 15 Abs. 2 Satz 1 FAGDV-E vorliegen, besteht bei der entsprechenden Anwendung von § 15 Abs. 2 Satz 3 FAGDV-E ein Ermessensspielraum im Vollzug. So kann in solchen Fällen im Jahr 2019 eine Straßenausbaupauschale auf Basis der zweifelsfrei dargelegten Angaben gewährt werden, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt einer Straßenausbaupauschale nach Art. 13h Abs. 3 BayFAG-E zweifelsfrei erfüllt sind und lediglich Ungewissheiten über die Höhe der zu berücksichtigenden Einnahmen bestehen. Bei der Festsetzung der Straßenausbaupauschale können dann nur die zweifelsfrei dargelegten Einnahmen berücksichtigt werden. Verspätet eingegangene Nachweise können somit nicht nach § 15 Abs. 3 FAGDV-E nachträglich berücksichtigt werden, sondern nur noch bei der Festsetzung der Straßenausbaupauschalen der Folgejahre.

Zu § 15 Abs. 2 Satz 7 FAGDV-E

Nach § 15 Abs. 2 Satz 7 FAGDV-E wird den Regierungen für eine Zuleitung der Bestätigungen des Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 13h Abs. 3 BayFAG-E und der Höhe der für die Bemessung maßgebenden Einnahmen nach Art. 13h Abs. 4 BayFAG-E an das Landesamt für Statistik ein ausreichender Zeitraum eingeräumt. Die entsprechenden Bestätigungen können die Regierungen für alle Gemeinden ihres Regierungsbezirks in einer Übersicht darstellen, aus der die für die Gewährung der Straßenaus-

baupauschalen maßgebenden Angaben der Gemeinden über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der pauschalen Zuweisungen nach Art. 13h Abs. 3 BayFAG-E einschließlich der für die Bemessung in der Übergangszeit nach Art. 13h Abs. 4 BayFAG-E maßgebenden Höhe der Einnahmen, bereinigt um Rückzahlungen, zusammengefasst hervorgehen. Dem Landesamt für Statistik verbleibt durch die hierfür gesetzte Frist noch ein angemessener Zeitraum, um die Verteilung der Straßenausbaupauschalen zu berechnen und die Mittel noch im Haushaltsjahr 2019 fristgerecht an die Gemeinden, die hierfür die Voraussetzungen erfüllen, auszuzahlen.

Zu § 15 Abs. 3 FAGDV-E

Für nachträgliche Berichtigungen der in den Jahren 2019 bis 2021 für die Verteilung der Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h Abs. 4 BayFAG-E maßgebenden Einnahmen ist eine von der üblichen Berichtigungssystematik abweichende Regelung erforderlich. Dies ergibt sich aus der übergangsweisen Berücksichtigung der Straßenausbaubeiträge, da nach Auslaufen der Übergangsregelung eine Korrektur der Berechnungsgrundlagen in den auf die Berichtigung folgenden Jahren nicht mehr möglich wäre.

Nachträgliche Berichtigungen der maßgebenden Einnahmen sollen nicht dazu führen, dass durch eine Berichtigung der Straßenausbaupauschalen der von den fehlerhaften Angaben betroffenen Gemeinde in den hiervon betroffenen Jahren nachträglich eine verwaltungsaufwändige rückwirkende Berichtigung der Festsetzungen aller Pauschalen erforderlich würde. Daher wird in § 15 Abs. 3 FAGDV-E geregelt, dass die Straßenausbaupauschalen für die von den fehlerhaften Einnahmen betroffenen Gemeinden jeweils nur fiktiv berechnet werden. Die Differenzen zu den bislang gewährten Pauschalen werden für die von der fehlerhaften Berechnung betroffenen Jahre zusammengezählt und nur bezogen auf die betroffene Gemeinde bei der Pauschale des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der fiktive Korrekturbetrag berechnet wurde, durch entsprechendes Hinzurechnen oder Abziehen ausgeglichen. Die entsprechenden Mittel werden der Finanzmasse vorweg entnommen bzw. hinzugefügt.

Angaben, die nicht innerhalb der Fristen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 5 FAGDV-E eingehen, werden dagegen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 und Satz 6 FAGDV-E nur noch bei der Festsetzung der Straßenausbaupauschalen der jeweiligen Folgejahre in dem in diesen Jahren maßgebenden Umfang berücksichtigt.

Zu § 15 Abs. 4 FAGDV-E

§ 15 Abs. 4 FAGDV-E regelt die Auszahlungstermine. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Straßenausbaupauschalen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 FAGDV-E einmal jährlich zur Jahresmitte ausbezahlt. Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 FAGDV-E werden hiervon abweichend im ersten Auszahlungsjahr die Straßenausbaupauschalen zum 15. Dezember ausbezahlt. Die spätere Auszahlung in 2019 ist erforderlich, um im Vorfeld ausreichend Zeit zur Verfügung zu haben, um die Berechnungsgrundlagen von den Gemeinden zu erheben, zu prüfen und die Berechnung und Festsetzung der jeweiligen Pauschalbeträge durchzuführen.

Zu § 2 Nr. 4 (§ 16 Abs. 4 FAGDV)

Die Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG an die Bezirke werden bisher in zwei Raten am 15. März und 15. August ausbezahlt. Um Schwankungen in der Kassenliquidität zu verringern und die Mittelbewirtschaftung der Bezirke zu erleichtern, soll die Auszahlung gleichmäßiger über das Jahr verteilt werden. Auf Vorschlag des Bayerischen Bezirktags wird die Auszahlung künftig, wie bei den Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise, in vier gleichen Raten am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember vorgenommen. Die Umstellung erfolgt auf Dauer.

**Zu § 2 Nr. 6
(§ 22 Abs. 1 Satz 1 FAGDV)**

Mit der Ergänzung von § 22 Abs. 1 wird die Zuständigkeit für die Festsetzung der Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h BayFAG-E dem Landesamt für Statistik übertragen.

**Zu § 3
(Inkrafttreten)**

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Finanzausgleichänderungsgesetzes 2019. Der kommunale Finanzausgleich unterliegt, wie der Staatshaushalt, dem Prinzip der Jährigkeit. Dementsprechend gelten die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes für das ganze Jahr und werden nach § 3 Satz 1 zum 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Die Umstellung der Auszahlung der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG auf eine vierteljährliche Zahlweise tritt nach § 3 Satz 2 erst am 1. Januar 2020 in Kraft, da die Hälfte der Zuweisung 2019 bereits am 15. März 2018 fällig ist.